

# Unfallversicherung

Ausgabe 1 | 2012

Informationen und  
Bekanntmachungen zur  
kommunalen und staatlichen  
Unfallversicherung in Bayern

# aktuell

**FUSION am 1.1.2012**



## KUVB

Kommunale Unfallversicherung Bayern



Bayerischer Gemeindeunfall-  
versicherungsverband



## UKM

Unfallkasse München

**Extra: SiBe-Report**



Kommunale Unfallversicherung Bayern  
Bayerische Landesunfallkasse

**Editorial**

Seite **3**

- Fusion zur Kommunalen Unfallversicherung Bayern



**Im Blickpunkt**

Seite **4**

- Neue Kommunale Unfallversicherung Bayern: Interview mit Staatsministerin Christine Haderthauer



**Prävention**

Seite **5–11**

- Mehr Respekt bitte! Mitarbeiter wünschen sich mehr Anerkennung am Arbeitsplatz
- Über 1.700 Sicherheitsbeauftragte in kommunalen Kindertageseinrichtungen geschult
- Zwei von drei Deutschen fahren bei Winterwetter besonders defensiv
- Beschäftigte aus dem Ausland aktiv in den Arbeitsschutz einbeziehen

**Sibe-Report**

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-Seiten für Sicherheitsbeauftragte



**Recht & Reha**

Seite **12–15**

- **Serie:** Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung
- **Serie:** Das wissenswerte Urteil

**Intern**

Seite **16–20**

- Endgültiges Ergebnis der Sozialwahl der Bayer. LUK
- Verabschiedung der ausscheidenden Mitglieder aus der Selbstverwaltung der Bayer. LUK
- Beginn der 11. Sozialwahlperiode der Selbstverwaltung der Bayer. LUK
- Beitragssätze 2012

**Bekanntmachungen**

Seite **20–31**

- Sitzungstermine
- Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern



**Impressum**

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt der KUVB und der Bayer. LUK

**Nr. 1/2012 – Jan./Feb./März 2012**

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

**Inhaber und Verleger:**

Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

**Verantwortlich:**

Direktor Elmar Lederer

**Redaktion:**

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann

**Redaktionsbeirat:**

Richard Barnickel, Christina Bucher, Michael von Farkas, Sieglinde Ludwig, Karin Menges, Thomas Neeser, Klaus Hendrik Potthoff, Ulli Schaffer, Walter Schreiber, Katja Seßlen, Rainer Richter, Andrea Ruhland

**Anschrift:**

KUVB, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 089 36093-0, Fax 089 36093-135

**Internet:**

www.kuvb.de und www.bayerluk.de

**E-Mail:**

oea@kuvb.de und oea@bayerluk.de

**Bildnachweis:**

Titel: Luiz/Fotolia; S. 3: Porta Design; S. 6: Marko Pohlisch/Fotolia; S. 7: Pavel Losevsky/Fotolia; S. 8–9: KUVB; S. 10: picxsl/Fotolia; S. 11: Peter Atkins/Fotolia; S. 12: Sport Moments/Fotolia; S. 13: Drolshagen/Fotolia; S. 14: Sven\_Vietense/Fotolia.

**Gestaltung und Druck:**

Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München



# KUVB

## Kommunale Unfallversicherung Bayern

Die Fusion des Bayer. GUVV und der Unfallkasse München zum 1. Januar 2012 ist Realität geworden. Ab dem neuen Jahr wird der gesamte kommunale Bereich in Bayern aus einer Hand betreut: von der **K**ommunalen **U**nfall**V**ersicherung **B**ayern, kurz **KUVB**. Sie ist Rechtsnachfolgerin des Bayer. GUVV und der UK München. Alle Mitgliedsbetriebe und Versicherten gehen automatisch in die Zuständigkeit der KUVB über. Die Grundlagen für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz und die Betreuung der Versicherten bleiben unverändert.



v. lks.: Michael von Farkas, Elmar Lederer, Wolfgang Grote

Es ist ein historischer Moment, der entsprechend gewürdigt werden muss: Der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband hat als „Zusammenschluss der bayerischen Städte, Distrikte und Gemeinden zu einem Unfallversicherungsverband“ über eine Zeitspanne von 117 Jahren existiert, die Unfallkasse München zusammen mit ihrer Vorgängerin, der Eigenunfallversicherung der Landeshauptstadt, sogar 119 Jahre. Beide Träger haben also über fünf Generationen erfolgreich gewirkt und selbst in Kriegzeiten und Wirtschaftskrisen gewissenhaft und konsequent ihren „Dienst am Kunden“ geleistet.

Die jetzt durch das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) im Jahre 2008 angestoßene Trägerfusion hat das Ziel, durch Bündelung der Kräfte Synergien zu erzielen und die gesetzliche Unfallversicherung durch gemeinsame Entwicklung von Präventionsstrategien und die Umsetzung eines modernen, zukunftsweisenden Reha-Managements zu stärken. Hier gilt die Devise „Jeder von uns ist stark, aber gemeinsam sind wir noch stärker“.

Als Verwaltung waren und sind wir aufgerufen, diese gesetzgeberischen Leitgedanken in die Praxis umzusetzen und in

sinnvoller Weise mit Leben zu erfüllen. Um dies zu erreichen, haben die Selbstverwaltungen, Geschäftsführungen, Personalvertretungen und Mitarbeiter beider Häuser in den letzten zweieinhalb Jahren intensiv an der Vorbereitung des Zusammenschlusses gearbeitet.

Nun gilt es, unter dem gemeinsamen Dach der KUVB den bewährten Service für die kommunalen Unternehmen und die Versicherten in Bayern fortzuführen und weiter auszubauen. Denn Gewinner der Fusion müssen in erster Linie die Versicherten und Mitgliedsbetriebe sein.

**Elmar Lederer**  
Vorsitzender der Geschäftsführung

**Michael v. Farkas**  
Mitglied der Geschäftsführung

**Wolfgang Grote**  
Mitglied der Geschäftsführung



Neue Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB):

# Fusion der kommunalen Unfallversicherungsträger in Bayern zum 1.1.2012

Interview mit Staatsministerin Christine Haderthauer

Am 1. Januar 2012 haben sich der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Unfallkasse München zur Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) zusammengeschlossen. Ausgangspunkt dieser Fusion war das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz aus dem Jahr 2008, in dem als eines der wesentlichen Elemente die Konzentration der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (UV) niedergelegt ist. Bei den Berufsgenossenschaften ist dieser Prozess inzwischen abgeschlossen: Seit Ende 2010 ist die Zahl der gewerblichen UV-Träger auf neun reduziert.

Nunmehr wurden die beiden kommunalen Träger in Bayern durch Rechtsverordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 26. Oktober 2011 vereinigt. Auf Seiten der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ist die Bayerische Landesunfallkasse von der Fusion ausgenommen. Sie soll als rechtlich selbständiger Träger vorerst bestehen bleiben, aber wie bisher vom Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband in Verwaltungsgemeinschaft durch die neue KUVB mitgeführt werden.

Wir fragen die Bayerische Sozialministerin Christine Haderthauer über ihre Einschätzung zum Stellenwert dieser Fusion.

**UV-aktuell:** Frau Haderthauer, Ihr Ministerium ist zuständig für die Aufsicht über die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung der öffentlichen Hand in Bayern. Was hat Sie bewogen, diese Fusion auf kommunaler Ebene zu befürworten?

**Haderthauer:** Die Fusion hat ursprünglich der Bund angestoßen: Um die Wirtschaftlichkeit und Effizienz zu steigern, hat dieser mit dem Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz den Unfallversicherungsträgern den Auftrag erteilt, bisherige Organisationsstrukturen zu überprüfen und mögliche Synergieeffekte zu nutzen. Ich habe die Träger in Bayern daher gebeten, den an die Selbstverwaltungen gerichteten Auftrag umzusetzen und zu prüfen, ob sie einen Zusammenschluss erreichen können, der den genannten Zielen Rechnung trägt. Das Ergebnis der Prüfung war eindeutig: Der Zusammenschluss der beiden kommunalen Träger Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband und der Unfallkasse München ist äußerst sinnvoll. Mit der Kommunalen Unfallversicherung Bayern entsteht ein leistungsfähiger Unfallversicherungsträger.



„Die Fusion bringt eine Menge Vorteile.“

**UV-aktuell:** Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung werden durch Gremien aus Arbeitgeber- und Versichertenvertretern verwaltet. Wie haben Sie die Zusammenarbeit mit den Selbstverwaltungen des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands und der Unfallkasse München im Fusionsprozess erlebt?

**Haderthauer:** Die Zusammenarbeit war stets konstruktiv. Es freut mich sehr, dass wir die Fusion der beiden kommunalen Träger im Einvernehmen mit den Betroffenen umsetzen konnten. Die Selbstverwaltungen der beiden Träger haben den Fusionsprozess in hohem Maße eigenverantwortlich gestaltet und zu einer großen Akzeptanz der Fusionsentscheidung beigetragen. Es hat sich einmal mehr gezeigt, dass das Prinzip der Selbstverwaltung gut funktioniert.



# KUVB

## Kommunale Unfallversicherung Bayern

**UV-aktuell:** Bislang war der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband für alle Versicherten bei den bayerischen Kommunen (insbesondere Beschäftigte, Schüler, Kita-Kinder, Feuerwehrdienstleistende und sonstige ehrenamtlich Tätige) zuständig, die Unfallkasse München für die Beschäftigten der Landeshauptstadt. Und alle waren eigentlich zufrieden mit deren Aufgabenerledigung. Was erwarten Sie an konkreten Verbesserungen für die Versicherten?

**Haderthauer:** Die Fusion bringt eine Menge Vorteile: Neben einer größeren Palette an Präventionsangeboten haben alle Versicherten künftig einen zentralen Ansprechpartner, an den sie sich wenden können. Zuständigkeitsfragen gehören damit der Vergangenheit an.

**UV-aktuell:** Im Unfallmodernisierungsgesetz war viel von Synergieeffekten die Rede. Wo sehen Sie Einsparmöglichkeiten bei dieser Fusion, ohne den hohen Standard der Prävention und der Arbeitssicherheit in Bayern zu gefährden?

**Haderthauer:** Die Synergieeffekte liegen vor allem darin, dass Verwaltungskosten eingespart werden können, ohne dass es Abstriche bei der Prävention und der Arbeitssicherheit gibt. Ich rechne damit, dass nach Abschluss des Fusionsprozesses Einsparungen von bis zu 1,3 Millionen Euro jährlich möglich sind, die den beitragszahlenden Kommunen und Unternehmen unmittelbar zugute kommen werden.

**UV-aktuell:** Nach aktuellen Studien sind die Mitarbeiter in den Unternehmen mittlerweile weniger durch technisch verursachte Unfälle gefährdet als durch stressbedingte psychische Belastungen. Die neue Präventionsstrategie der KUVB sieht einen deutlichen Akzent bei der betrieblichen Gesundheitsförderung vor, insbesondere bei den psychischen Erkrankungen durch Stress in der Arbeit. Inwieweit wird dieser Ansatz von Ihrem Ministerium unterstützt?

**Haderthauer:** Die betriebliche Gesundheitsförderung ist ein wichtiger Aspekt des modernen Arbeitsschutzes. Gerade wenn es um die zunehmenden Fälle von ‚Burnout‘ geht, darf die Politik nicht die Augen verschließen. Wir haben daher im Sozialministerium bereits vor einigen Jahren ein ganzheitliches betriebliches Gesundheitsmanagementsystem (kurz GABEGS) entwickelt, das interessierten Unternehmen kostenlos zur Verfügung steht. Der ganzheitliche Ansatz berücksichtigt dabei neben alters- und altersgerechter Arbeitsgestaltung zum Beispiel auch gesundheitsförderliches Führungsverhalten und die Reduzierung psychischer Belastungen am Arbeitsplatz.

Psychische Belastungen werden heute immer häufiger diagnostiziert. Leider erleben wir aber auch, dass die Arbeitgeber diese Gefährdung beim Arbeitsschutz zu wenig beachten. Deswegen habe ich dafür gesorgt, dass die bayerische Gewerbeaufsicht in Zukunft im Rahmen ihrer

Kontrollen auch vermehrt auf psychische Gefahren- und Risikosituationen bei der Arbeit achtet. Im Vordergrund steht dabei die Beratung der Betriebe. Spezielle Schulungen der technischen Gewerbeaufsichtsbeamten laufen bereits.

Und weil das Thema so wichtig ist, werden wir gemeinsam mit den Unfallversicherungsträgern auch in der neuen GDA-Periode ab 2013 einen besonderen Schwerpunkt auf den Schutz und die Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung legen.

**UV-aktuell:** Für die Umsetzung des Arbeitssicherheitsgesetzes gelten in Bayern für den kommunalen Bereich und den Landesbereich unterschiedliche Regelwerke. Bedarf es hier nicht eines einheitlichen Vollzugs?

**Haderthauer:** Dies wird die Zukunft zeigen. Die Regelwerke tragen bislang den unterschiedlichen Gefährdungssituationen in den beiden Bereichen Rechnung. Erst in den nächsten Jahren, wenn wir ausreichend Erfahrungswerte gesammelt haben, können wir sagen, wie groß die Unterschiede in der Praxis tatsächlich sind und ob Änderungsbedarf besteht.

**UV-aktuell:** Frau Staatsministerin, wir danken für dieses Gespräch.

*Die Fragen stellte  
Ulrike Renner-Helfmann,  
Redaktion  
Unfallversicherung aktuell*

Mehr Respekt bitte!

# Mitarbeiter wünschen sich mehr Anerkennung am Arbeitsplatz



Anerkennung und Wertschätzung von anderen zählt zu unseren Grundbedürfnissen. Wir fühlen uns nicht nur im privaten Bereich zufriedener, sondern auch im Arbeitsleben, wenn wir von den Menschen in unserer Umgebung geschätzt und respektiert werden. Dass allerdings gerade der Respekt am Arbeitsplatz häufig zu kurz kommt, zeigt eine Studie der Forschergruppe „Respect-ResearchGroup“ der Universität Hamburg.

Die Psychologen befragten hierzu 590 Angestellte verschiedener Unternehmen. Sie sollten beurteilen, wie wichtig ihnen Respekt im Umgang mit Vorgesetzten und Kollegen im Vergleich zu anderen Werten wie Arbeitsplatzsicherheit, hohes Einkommen oder gute Karrierechancen ist. Die Ergebnisse zeigten, dass den Mitarbeitern ein respektvoller Umgang außerordentlich wichtig war. Ganz weit oben in der Prioritätenliste stand dabei, vom Vorgesetzten respektvoll behandelt zu werden. Dieser Wunsch nach respektvoller Zusammenarbeit war den Mitarbeitern fast so wichtig wie interessante Aufgaben zu bearbeiten, das den höchsten Stellenwert in der Befragung einnahm. Dass die eigene Arbeit vom Vorgesetzten geschätzt wird, stand für die Befragten auch sehr hoch im Kurs (Platz 4 von 19), sowie der Wunsch, von den Kollegen respektiert zu werden (Platz 6 von 19). Andere Werte, die weniger mit Wertschätzung zu tun haben, wie ein hohes Einkommen oder ein angemessener Freizeitausgleich neben der Arbeit, landeten nur auf den hinteren Plätzen.

In einer zweiten Untersuchung fanden die Psychologen allerdings heraus, dass die Realität weit anders aussieht, als es sich die Beschäftigten wünschen. Hierbei

sollten die Mitarbeiter ihre reale Situation am Arbeitsplatz bewerten. Es zeigte sich, dass sich die Befragten nur wenig respektvoll von ihrem Chef behandelt fühlten und auch keine ausreichende Anerkennung für ihre Arbeit erfuhren. Respektvolle Führungskräfte scheinen also Mangelware zu sein.

„Häufig ist den Vorgesetzten gar nicht bewusst, wie groß ihr Einfluss auf die Motivation der Mitarbeiter ist“, meint Niels van Quaquebeke, Leiter der Studie. Sie bemerken nicht, dass sich die Beschäftigten vernachlässigt fühlen und mehr Anerkennung für ihre Arbeitsergebnisse bräuchten. Denn Anerkennung ist einer der wichtigsten Motivatoren für uns Menschen. Und auch für das Unternehmen zahlt sich ein respektvoller Umgang untereinander aus. Wie die Forschung zeigt, sind wir erheblich zufriedener mit unserer Arbeit und engagieren uns auch mehr für das Unternehmen, wenn wir uns von Kollegen und Vorgesetzten wertgeschätzt fühlen. Wenn ein respektvolles Miteinander gepflegt wird, steigt auch die subjektiv erlebte Bindung eines Mitarbeiters an das Unternehmen.

Führungskräfte, aber auch Kollegen untereinander haben also die Aufgabe, dem

Thema Wertschätzung im eigenen Betrieb einen höheren Stellenwert zu verleihen, als es bislang der Fall ist. Respektvoller Umgang beginnt bereits bei dem Kommunikationsstil, der im Haus vorherrscht. Über die Art und Weise, wie Sachverhalte oder Vorgaben ausgedrückt und formuliert werden, kann viel Druck genommen werden. Beschäftigten ist außerdem die eigentlich selbstverständliche Höflichkeit im täglichen Umgang miteinander wichtig. Andere klein zu machen oder zu demotivieren, damit sie uns nicht über den Kopf wachsen, sollte tabu sein. Stattdessen müssten Vorgesetzte die Stärken und auch Schwächen der anderen Menschen genauso kennen und anerkennen wie deren individuellen Arbeitsstil.

Ein weiteres Kennzeichen eines respektvollen Umgangs ist es, andere in Entscheidungsprozesse mit einzubinden und um Rat zu fragen, ebenso wie man selbst mal einen hilfreichen Tipp gibt und fachliche Unterstützung anbietet. Ein zentraler Punkt ist auch die Bereitschaft von Führungskräften, mit den Mitarbeitern in Kontakt zu treten und regelmäßige Feedback-Gespräche zu führen. Wenn der Vorgesetzte nicht auf den Mitarbeiter zukommt, kann dieser auch eigeninitiativ das Gespräch suchen und den Wunsch nach Rückmeldung signalisieren. Gefragt werden könnte z. B.: „Ich weiß nicht, ob ich mit meiner Arbeitsleistung auf dem richtigen Kurs bin. Entspricht meine Arbeit Ihren Erwartungen?“ Häufig sind Vorgesetzte erstaunt, dass sie offenbar keine Rückmeldung geben. In der Regel reagieren sie positiv auf solche Gesprächsangebote und nehmen sie als Hinweis, dass sie den Themen Rückmeldung und Wertschätzung mehr Aufmerksamkeit widmen sollten.

*Autorin: Dipl.-Psych. Claudia Clos,  
Geschäftsbereich Prävention  
der Kommunalen Unfallversicherung  
Bayern*



Sicher ist sicher:

## Über 1.700 Sicherheitsbeauftragte in kommunalen Kitas geschult



Nach der Fusion des Bayer. GUVV mit der Unfallkasse München zum 1.1.2012 tritt die neue Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) die Rechtsnachfolge der beiden Träger an. Unsere Aufgaben und Zuständigkeiten sowie unser Service für die Versicherten bleiben unverändert.

**Sicherheits- und Gesundheitsschutz in Kindertageseinrichtungen (Kitas) sind den Unfallversicherungsträgern (UVT) ein großes Anliegen. Deshalb müssen seit Inkrafttreten der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ GUV-V A1 im April 2005 auch in Kitas Sicherheitsbeauftragte bestellt werden. Die Schulung der Sicherheitsbeauftragten hat der für das Personal zuständige UVT durchzuführen. So hat der Bayer. GUVV in den letzten fünf Jahren in ca. 60 Seminaren ca. 1.700 Erzieherinnen in kommunalen Kitas als Sicherheitsbeauftragte ausgebildet.**

### Organisation der Seminare

Die eintägigen Seminare wurden flächendeckend in den einzelnen Landkreisen abgehalten. Einladungen wurden über die Kita-Aufsichten in den Jugendämtern an die Kommunen gerichtet mit der Bitte, für jede kommunale Kita einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen und für das Seminar anzumelden. Zeitnah erhielten die angemeldeten Erzieherinnen eine Einladung.

In der Regel funktionierte dieses Meldeverfahren gut. Es gab jedoch auch Irritationen und Nachfragen:

- von Seiten der Kommunen z. B. „Wir haben doch einen Sicherheitsbeauftragten für unsere Kitas! Warum soll denn jetzt eine Erzieherin Sicherheitsbeauftragte machen?“

- von Seiten der Kita-Aufsichten z. B. „Warum findet dieses Seminar nur für kommunale Kitas statt? Wir haben sehr viel mehr Einrichtungen freier Träger.“
- von Seiten der Erzieherinnen z. B. „Sind wir dann verantwortlich, wenn etwas passiert?“

Alle diese Fragen konnten wir in zahlreichen Gesprächen im Vorfeld oder in den Seminaren gut klären, so dass das Feedback nach diesen Seminaren bisher stets sehr gut ausfiel.

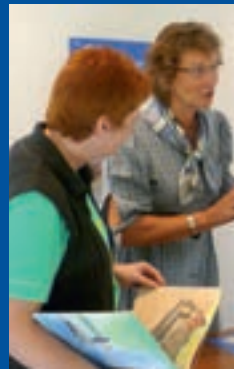
Die Seminare wurden von einer pädagogischen Mitarbeiterin und der für den jeweiligen Landkreis zuständigen Aufsichtsperson durchgeführt. Der Bayer. GUVV übernahm neben den Tagungskosten für Getränke und Mittagessen auch die Fahrtkosten der Teilnehmer.



Wie der UVT seinem Präventionsauftrag nachkommt



Info über den Inhalt eines Erste-Hilfe-Sets



Frau Bucher erläutert die

## Seminarinhalte

### Die Teilnehmerinnen erfahren

1. Wesentliches über Aufgaben und Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers,
2. was sie als Erzieherinnen und in ihrer Funktion als Sicherheitsbeauftragte zur Sicherheit und Gesundheit beitragen können,
3. welche Regelungen es für Erste-Hilfe-Maßnahmen in der Kita gibt,
4. wie sie durch Bewegungsförderung und mit Experimenten zu den Themen Händewaschen und Lärm zur Gesundheit der Kinder beitragen können und
5. worauf sie als Sicherheitsbeauftragte bei Bau und Ausstattung der Kita besonders achten sollten.

### 1. Zuständigkeit und Aufgaben des Unfallversicherungsträgers

Wir informieren die Teilnehmerinnen über die für Kitas zuständigen UVT: Beim Bayer. GUVV (jetzt zusammen mit der Unfallkasse München die **Kommunale Unfallversicherung Bayern**) sind sowohl die Kinder als auch das Personal in kommunalen Kitas versichert. In Einrichtungen freier Träger sind die Kinder bei der Bayer. LUK versichert, die Erzieherinnen in den meisten Fällen bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW) oder einer anderen Berufsgenossenschaft.

Dieses Hintergrundwissen ist aus zwei Gründen wichtig für die Teilnehmerinnen: einmal, weil sich so erklärt, warum die KUVB nur Schulungen für Erzieherinnen in kommunalen Kitas durchführt und

zum anderen, weil sich daraus die Kostenübernahme für die Erste-Hilfe-Kurse ergibt.

Da die Erzieherinnen in der Regel das erste Mal an einem derartigen Seminar teilnehmen, erläutern wir kurz die Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung, Prävention, Rehabilitation und Entschädigung. Anschließend stellen wir vor, wie wir unserem Präventionsauftrag nachkommen: Wir erlassen Unfallverhütungsvorschriften (UVV), z. B. die UVV „Grundsätze der Prävention“ GUV-VA 1 und die UVV „Kindertageseinrichtungen“ GUV-VS 2. Diese werden durch zahlreiche Medien ergänzt. Eine Auswahl davon erhält jeder Teilnehmer in einer Medientasche. Außerdem führen wir Seminare und Projekte (siehe Punkt 4) durch und beraten einzelne Kitas auf Anfrage.

*Besonders interessant für die neu bestellten Sicherheitsbeauftragten ist das folgende Thema:*

### 2. Aufgaben und Funktion des Sicherheitsbeauftragten

In jeder Kita muss seit Einführung der UVV Grundsätze der Prävention (Anlage 2 zu § 20) eine dort tätige pädagogische Fachkraft vom Träger zur Sicherheitsbeauftragten bestellt werden. Ihre Aufgabe ist es u.a., den Träger auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen und ihn bei Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren zu unterstützen. Die bisher übliche vom Träger organisierte sicherheitstechnische Betreuung, z. B. durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit, läuft parallel dazu weiter.

Der Sicherheitsbeauftragte hat eine rein beobachtende, beratende Tätigkeit, keine Weisungsbefugnis und keine zivil- oder strafrechtliche Haftung. (Eine ausführliche Erläuterung der Stellung und der Aufgaben eines Sicherheitsbeauftragten in einer Kita mit konkreten Beispielen und Ansprechpartnern finden Sie in dem Artikel „Sicherheitsbeauftragte in Kindertageseinrichtungen“ in der Zeitschrift **UV aktuell**, Ausgabe 2/2008).

*Damit die neu ernannten Sicherheitsbeauftragten den Träger bei der Durchführung einer wirksamen Ersten Hilfe unterstützen können, gehen wir ausführlich auf dieses Thema ein:*

### 3. Organisation der Ersten Hilfe in der Kita

Die Teilnehmerinnen erfahren u. a.,

- dass eine Erzieherin in jeder Gruppe als Ersthelfer aus- und alle zwei Jahre fortgebildet werden muss; die Kosten übernimmt der zuständige Unfallversicherungsträger
- dass wir für jede zweite Erzieherin in der Gruppe das Training „Erste Hilfe am Kind“ empfehlen und finanzieren,
- dass mindestens ein Verbandkasten nach DIN 13157 vorhanden sein muss,
- dass ein Verbandbuch geführt werden muss und
- wie der Transport von Verletzten zum Arzt organisiert werden kann.

Weil in jedem Seminar und auch schriftlich und telefonisch sehr viele Anfragen zum Verabreichen von Medikamenten gestellt werden, gehen wir auf diese Thematik ein.





Funktion der Lärmampel



Demonstration des Dermalux-Gerätes

*Von großem Interesse für die Erzieherinnen sind unsere praxisorientierten Empfehlungen zu Projekten zur Gesundheitsförderung:*

#### 4. Projekte zur Gesundheitsförderung

##### Händehygiene

Mit Plakaten und einer Empfehlung zum Einsatz des Dermalux-Gerätes unterstützen wir die Erzieherinnen dabei, dieses wichtige Thema mit den Kindern zu erarbeiten. Mit einer UV-Checkbox können die Kinder mit anschaulichen Experimenten davon überzeugt werden, dass gründliches Händewaschen notwendig ist, um sich vor Infektionskrankheiten zu schützen.

##### Lärmreduzierung

Die Lärmampel macht den Lärmpegel im Raum in einer für Kinder gut verständlichen optischen Weise (Ampelfarben) sichtbar. Neben baulich-technischen Vorrichtungen zur Verbesserung der Raumakustik ist die Lärmampel ein Hilfsmittel, um durch pädagogische Maßnahmen den Lärm zu reduzieren und die Kinder für Lärm zu sensibilisieren.

Im Seminar führen wir die Experimente mit beiden Geräten vor und informieren die Teilnehmerinnen über die Ausleihmodalitäten.

##### Bewegungsförderung für Kinder unter drei Jahren

Bewegungsförderung im frühen Kindesalter ist Gesundheits- und Sicherheitsförde-

rung zugleich. Anhand von Filmausschnitten aus unserer DVD „Kinder sich bewegen lassen“ erläutern wir im Seminar, wie Räume gestaltet und mit Material ausgestattet sein können, damit sich Kleinkinder darin möglichst viel und frei bewegen können. Voraussetzung dafür ist, dass alle Vorschriften für Aufenthaltsbereiche und Spielgeräte für unter Dreijährige eingehalten sind, damit keine schweren Unfälle geschehen können. Die DVD mit der Botschaft „Lassen Sie die Kinder sich bewegen“ liegt allen Kitas vor.

*Ein weiteres wichtiges Thema im Seminar ist:*

##### 5. Vorschriften für Bau und Ausstattung

Dafür, dass die Bestimmungen der „Regel Kindertageseinrichtungen“ GUV-SR S2 eingehalten werden, ist der Träger zuständig. Gleichwohl erläutern wir den Sicherheitsbeauftragten im Seminar die wichtigsten Vorschriften, um sie für Gefahrenstellen im Gebäude und in Außenspielbereichen zu sensibilisieren. So können sie Gefährdungen schneller und besser erkennen und melden.

*Autorin: Christina Bucher,  
Geschäftsbereich Prävention  
der Kommunalen  
Unfallversicherung Bayern*

#### Fortsetzung der Seminare 2012

Weil in den letzten Jahren nicht alle kommunalen Kitas unser Angebot wahrnehmen konnten, bieten wir den kommunalen Kitas für das Jahr 2012 weitere sechs Seminare an:

- ☉ am 26.04.2012 in Rosenheim
- ☉ am 03.05.2012 in Landshut
- ☉ am 10.05.2012 in Pleinfeld
- ☉ am 14.06.2012 in Augsburg
- ☉ am 21.06.2012 in Würzburg
- ☉ am 28.06.2012 in Bamberg

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesen Seminaren ausschließlich um Ersts Schulungen handelt. Das Informationsschreiben dazu versenden wir im Januar 2012 direkt an die Kitas. Wir bitten darin die Kita-Leiterinnen, in Absprache mit dem Träger eine Erzieherin als Sicherheitsbeauftragte zu benennen (das kann auch die Leiterin selbst oder ihre Stellvertreterin sein) und für eines der Seminare in der Nähe anzumelden, wenn

- das bisher noch nicht geschehen ist, d. h. wenn noch keine Erzieherin aus der Einrichtung an einer unserer Schulungen teilgenommen hat, oder
- wenn z. B. wegen eines Personalwechsels eine andere Erzieherin als Sicherheitsbeauftragte ausgebildet werden soll.

Somit hatte jede kommunale Kita die Möglichkeit, einen Sicherheitsbeauftragten ausbilden zu lassen. Über weitere Seminare 2013 werden wir Sie rechtzeitig informieren.

# Risiko raus!

Die Mehrheit der Deutschen fährt bei winterlicher Witterung besonders defensiv. Das geht aus einer Umfrage im Auftrag von „Risiko raus!“ hervor, der Präventionskampagne der gesetzlichen Unfallversicherung zum sicheren Fahren und Transportieren. Ebenso geben die meisten Befragten an, ihr Auto fit für den Winter zu machen. Unterschätzt werden dagegen die Auswirkungen von Schnee und Eis auf den Anhalteweg.



**Umfrage: zwei von drei Deutschen fahren bei Winterwetter besonders defensiv – aber: zwei Drittel unterschätzen Anhalteweg bei vereister Fahrbahn.**

Mehr als zwei Drittel der Befragten gaben laut Umfrage an, im Winter besonders defensiv zu fahren. Rund 40 Prozent vermeiden es außerdem, lange Strecken oder in den Bergen zu fahren, und lassen häufiger das Auto auch ganz stehen. 36 Prozent fahren im Winter möglichst nicht nachts. Fast ein Viertel weicht auf andere Strecken als im Sommer aus. Nur 9 Prozent ändern ihr Fahrverhalten nicht.

Die überwältigende Mehrheit bereitet ihr Auto zudem auf den Winter vor. 9 von 10 Befragten führen einen Eiskratzer oder Handfeger für vereiste Scheiben mit. 89 Prozent lassen Winterreifen aufziehen

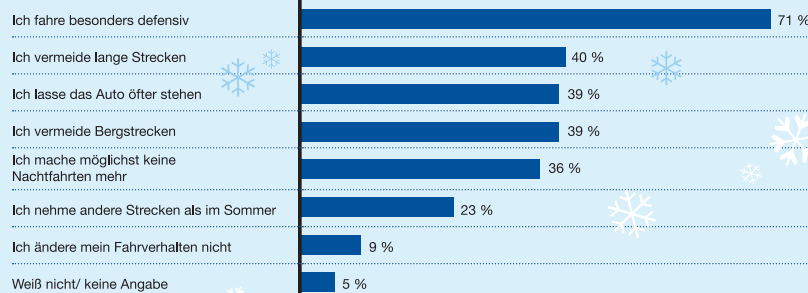
– mehr als die Hälfte schon im Oktober – und 88 Prozent lassen das Frostschuttmittel prüfen.

„Grundsätzlich zeigen die Ergebnisse, dass die Menschen ein ausgeprägtes – Bewusstsein für die Risiken winterlicher Witterung haben“, sagt Dr. Walter Eichendorf, stv. Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und Präsident des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR). „Was uns allerdings überrascht hat, ist die Unkenntnis darüber, wie stark die Witterungsverhältnisse sich auf den Anhalteweg auswirken.“ Bei einer Geschwindigkeit von

50 km/h verlängert sich der Anhalteweg bei vereister Fahrbahn um ungefähr das Vierfache gegenüber einer trockenen – Fahrbahn. Nur rund ein Drittel der Befragten schätzte dies korrekt ein. Zwei Drittel dagegen unterschätzten die Strecke, die ein Wagen bei vereister Fahrbahn zum Anhalten braucht.

„Wer den Anhalteweg falsch einschätzt, läuft Gefahr, insgesamt zu schnell zu fahren oder nicht ausreichend Abstand einzuhalten“, sagt Eichendorf. „Beides gehört zu den häufigsten Unfallursachen überhaupt.“ Gerade bei winterlicher Witterung sei es daher besonders wichtig, die Geschwindigkeit zu reduzieren, vorausschauend zu fahren und genug Zeit für den Weg einzuplanen, um nicht in Zeitdruck zu geraten. Darüber hinaus sollten die Winterreifen mindestens ein Profil von 4 Millimetern haben.

## WIE ÄNDERT SICH IHR FAHRVERHALTEN BEI WINTERLICHER WITTERUNG?



### Hintergrund „Risiko raus!“

In der Präventionskampagne „Risiko raus!“ arbeiten die Berufsgenossenschaften, Unfallkassen, ihr Spitzenverband Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), die Landwirtschaftliche Sozialversicherung, der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) und die Bundesländer sowie weitere Partner zusammen. Gemeinsam verfolgen sie das Ziel, das Unfallrisiko beim Fahren und Transportieren zu verringern. Weitere Informationen unter [www.risiko-raus.de](http://www.risiko-raus.de).

(DGUV)



[www.risiko-raus.de](http://www.risiko-raus.de)

# Beschäftigte aus dem Ausland aktiv in den Arbeitsschutz einbeziehen

Wie kann das gelingen? –  
Tipps der gesetzlichen Unfallversicherung



In Deutschland fehlen bereits heute in vielen Branchen Arbeits- und Fachkräfte. Um diese Lücke zu schließen, werden Unternehmen in Zukunft auch vermehrt Beschäftigte aus dem Ausland einstellen müssen. Um die Qualität im Arbeits- und Gesundheitsschutz weiter zu garantieren, sollten die Betriebe auf diesen Wandel in den Belegschaften reagieren. Darauf weist die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hin.

Vordringlich ist die Frage der Sprachkompetenz der Mitarbeiter, das hat eine Umfrage des Instituts für Arbeit- und Gesundheit der DGUV (IAG) unter Präventionsexperten der Unfallversicherung ergeben. Sind die Beschäftigten in der Lage, wichtige Unterweisungen zu Sicherheitsvorkehrungen und zur richtigen Schutzkleidung überhaupt zu verstehen? „Da ist es wichtig nachzuhaken“, sagt Katrin Boege vom IAG. „Manchen Mitarbeitern ist es peinlich, dass sie nicht ausreichend Deutsch sprechen. Sie melden sich dann nicht, obwohl sie nur wenig verstanden haben.“ Hinzu komme, dass viele Migranten in ihrem Heimatland keine oder nur wenig praktische Erfahrungen im Umgang mit dem Arbeitsschutz gemacht hätten.

Die Befragung ergab auch: In der Regel sind es nicht die gut ausgebildeten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Migrationshintergrund, die eine Herausforderung für die Prävention darstellen.

Vielmehr bedürfen die schlecht ausgebildeten Migranten mit geringer Sprachkenntnis einer speziellen Ansprache, um sie für den Arbeitsschutz zu sensibilisieren. Denn gerade diese Migranten arbeiten häufig in Branchen und an Orten, an denen sie besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind.

## Was muss Arbeitsschutz für fremdsprachige Beschäftigte berücksichtigen?

- Bei fehlenden Sprachkenntnissen helfen mehrsprachige Broschüren oder bildgestützte Anweisungen (Filme, Schilder) die Inhalte zu vermitteln.
- Es sollte – wie auch bei deutschen Mitarbeitern – kontrolliert werden, ob die Unterweisungsinhalte so verstanden wurden, dass sie in kritischen Situationen auch umgesetzt werden können.
- Schon bei der Personalauswahl sollte auf die Sprachkompetenz des Bewerbers geachtet werden. Fehlt sie, sollten

bereits zu Beginn der Beschäftigung Maßnahmen vereinbart werden, um die Defizite zu beseitigen.

- Führungskräfte sollten für das Thema Unterweisung von fremdsprachigen Mitarbeitern sensibilisiert werden.
- Bewährt haben sich auch sogenannte Peersysteme: Wenn in einem Betrieb mehrere Beschäftigte einer Nationalität arbeiten, kann es sinnvoll sein, einen Vertreter dieser Gruppe, der beide Sprachen spricht, für diese Gruppe zum Ansprechpartner in Fragen des Arbeitsschutzes zu machen.

Langfristig ist es wichtig, Beschäftigte mit Migrationshintergrund aktiv in Fragen der Prävention einzubeziehen. So werden sie nicht zu bloßen „Empfängern“ von Dienstleistungen, sondern können sich persönlich mit einbringen.

(DGUV)



# Serie: Fragen und Antworten zur

Liebe Leser,

wie Sie aus den ersten Seiten dieser Ausgabe der UV-aktuell entnommen haben, ist durch die Fusion des Bayer. GUVV und der Unfallkasse München zum 1. Januar 2012 ein neuer Verband entstanden: die Kommunale Unfallversicherung Bayern, kurz KUVB. Der Begriff Bayer. GUVV ist damit ebenso verschwunden wie UK München. Die neue kommunale Unfallversicherung tritt die Rechtsnachfolge der beiden Träger an. Wir haben daher die an uns gestellten Fragen in diesem Artikel der neuen KUVB zugeordnet, um klar zu machen, dass die rechtlichen Gegebenheiten in der gleichen Art und Weise auch künftig gelten.

## Frau R. aus H. möchte wissen:

„Unsere Kindergärten sind alle in der Hand freier Träger (z.B. Rotes Kreuz), während die Reinigungskräfte der Kindergärten von der Gemeinde beschäftigt werden. Auch wenn die Gemeinde H. Arbeitgeber der Reinigungskräfte ist, werden diese von den Kindergartenleitungen in ihren Tätigkeiten und Aufgaben angewiesen. Dies ist schon rein organisatorisch sinnvoll. Allerdings stellt sich die Frage, ob ein Weisungsrecht, auch im Rahmen des Versicherungsschutzes bei Unfällen, generell übertragbar ist. D.h. ist ein Unfall, der dadurch entsteht, dass eine Kindergartenleitung eine bestimmte Tätigkeit angewiesen hat, auch über die KUVB versichert?“

## Antwort:

„Sehr geehrte Frau R., die in den Kindergärten eingesetzten Reinigungskräfte bleiben Beschäftigte der Gemeinde H. Hieran ändert sich auch nichts, wenn von Ihnen aus organisatorischen Gründen das Weisungsrecht dele-

giert wurde. Wenn also während der Ver- richtung beruflicher Tätigkeiten ein Unfall eintritt, ist die Kommunale Unfallversiche- rung Bayern der zuständige Träger der ge- setzlichen Unfallversicherung.“

## Herr P. aus G. hatte folgende Bitte:

„Anfang 2012 werden wir wieder Schüler zu einer Skiwoche nach Österreich schi- cken. Bislang haben wir für mögliche Be- handlungen verunfallter Kinder das EU- Formblatt E123 mitgenommen. Aber hier soll sich etwas geändert haben. Stimmt das?“

## Antwort:

„Sehr geehrter Herr P., die bislang verwendeten Anspruchs- bescheinigungen „E123“ sind nur noch in europäischen Ländern, die nicht der EU angehören, gültig (z.B. Schweiz, Norwegen). Bei Ihnen noch vorhandene Restbestände können dort gegebenen- falls aufgebraucht werden.

Für Fahrten in die EU-Länder Österreich und Tschechien benötigen Sie das neue Formblatt „DA1“. Beiliegend übersenden wir Ihnen entsprechende Formblätter und bitten Sie, diese den begleitenden Lehrkräften bei Auslandsfahrten mitzu- geben.“

## Herr G. aus R. fragt:

„Bei der Stadt R. werden Arbeitsgelegen- heiten mit Mehraufwandsentschädigung durchgeführt und die bewilligende ARGE verlangt für derartige Maßnahmen einen Nachweis über die Sicherstellung der Un- fallversicherung für die dort eingesetzten Arbeitsteilnehmer. Die Stadt R. geht da- von aus, dass die in solchen Maßnahmen beschäftigten Personen Versicherungs- schutz haben, wenn während der Arbeits- zeit ein „Dienstunfall passiert bzw. dieser Personenkreis generell unfallversichert ist bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern, da die Stadt R. diesen Personen- kreis in Arbeitsbereichen beschäftigt, die bei der KUVB gemeldet sind.“

## Antwort:

„Sehr geehrter Herr G., gerne bestätigen wir Ihnen, dass Perso- nen, die in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung beschäftigt werden, gesetzlich unfallversichert sind. Sofern diese Personen bei der Stadt R. eingesetzt werden, ist unser Verband der zuständige Versicherungsträger.“

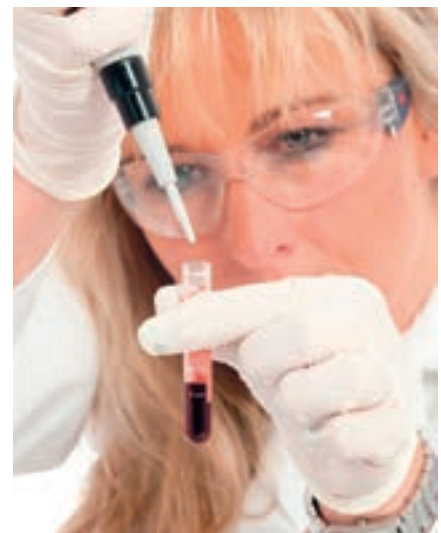
## Frau R. vom Krankenhaus R. erkundigt sich:

„Unser Betriebsarzt wurde darüber infor- miert, dass bei einem Patienten ein posi- tiver HIV-Titer festgestellt wurde und die Krankheit möglicherweise schon seit 10 Jahren besteht. Der Patient wurde in die- sem Zeitraum in unserem Haus drei Mal operiert.

Natürlich wollen wir unseren Mitarbeitern die Möglichkeit bieten, sich zur eigenen Sicherheit einem HIV-Test zu unterziehen. Wäre es im Nachhinein möglich, diese Blutuntersuchungen über die Kommunale Unfallversicherung Bayern abzurechnen?“

## Antwort:

„Sehr geehrte Frau R., die Blutuntersuchung für Testungen be- züglich des HIV-Virus kann für Personen übernommen werden, die direkten Kon-



# gesetzlichen Unfallversicherung

takt mit dem Blut des HIV-Patienten hatten. Bitte übersenden Sie uns die entsprechenden Rechnungen.

Sollte es zu einem positiven Testergebnis kommen, bitten wir um entsprechende Meldung über den Verdacht einer Berufskrankheit.“

**Herr B. aus N. hatte diese Frage:**



„Meines Wissens sind ehrenamtliche Mitglieder des bayerischen Roten Kreuzes im Rahmen ihrer (Rettungs-) Einsätze beim BRK bei Ihnen versichert. Im Rahmen meiner Kundenbetreuung als Fachkraft für Arbeitssicherheit stieß ich auf folgende Fragen:

- Gilt der Versicherungsschutz für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter? Oder gibt es bestimmte Voraussetzungen dafür?
- Müssen all diese ehrenamtlichen Mitarbeiter namentlich bei Ihnen gemeldet sein?
- Gibt es bestimmte Grenzen (z.B. eine bestimmte Zahl an Einsätzen pro Jahr bzw. Einsatzstunden pro Jahr), nach denen die Meldung zu erfolgen hat?“

**Antwort:**



„Sehr geehrter Herr B., alle ehrenamtlichen Mitarbeiter des Bayerischen Roten Kreuzes stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Eine gesonderte Mitteilung (namentliche Meldung) ist hierzu nicht erforderlich – es reicht die Erstellung einer Unfallanzeige nach einem Unfall. Dies gilt unabhängig von der Zahl der Einsätze oder Einsatzstunden.“

**Frau M. aus S. fragt:**



„Ist ein Kind, das von einer Tagesmutter mit Pflegeerlaubnis betreut wird, allerdings nicht förderfähig ist, unfallversichert?“

Der Sachverhalt: In der Gemeinde S. sind wir der Kooperationspartner des Jugendamtes und für die Vermittlung der Kinder



an die Betreuungspersonen, die Überwachung und Fortbildung der Betreuungspersonen, die Abrechnung mit Eltern und Jugendamt, die Verwaltung etc. zuständig. Da es sich bei der Tagespflege um Landkreisprojekte handelt, vermitteln wir üblicherweise nur Kinder aus dem Landkreis M. Da wir genau an der Landkreisgrenze liegen, mehren sich die Anfragen von Bürgern aus dem Nachbarlandkreis, deren Bedarf an Betreuungsplätzen nicht abdecken kann. Die dortigen Kinder sind nicht förderfähig, könnten aber an unsere Tagesmütter mit Pflegeerlaubnis vermittelt werden.“

**Antwort:**



„Sehr geehrte Frau M., für die Kinder besteht während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.“

Es reicht aus, dass das zuständige Jugendamt die Eignung der Tagespflegeperson festgestellt hat. Nicht relevant sind dagegen zum Beispiel die Vermittlung oder Kostenübernahme durch das Jugendamt. Für den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ist es somit nicht erforderlich, dass die Kinder „förderfähig“ sind.“

**Frau R. aus R. erkundigt sich:**



„Seit September 2011 bieten wir Mittags- und Nachmittagsbetreuung für Schulkinder an. Die Schule ist der Meinung, dass die Kinder auf dem Weg von der Grundschule bis zum Kindergarten nicht alleine gehen dürfen, weil sie nicht – so wie auf dem Weg nach Hause – versichert seien. Bitte teilen Sie uns mit, ob die Schulkinder von einer Aufsichtsperson begleitet werden müssen.“

**Antwort:**



„Sehr geehrte Frau R., der direkte Weg zur Mittags- oder Nachmittagsbetreuung steht ebenso unter Versicherungsschutz, wie der übliche Weg zur Schule oder zurück nach Hause. Für diesen Versicherungsschutz ist keine Begleitung durch eine Aufsichtsperson erforderlich.“

**Frau F. aus L. erkundigt sich:**



„An der Grundschule L. kommen vereinzelt Kinder bereits ab 7:00 Uhr morgens zur Schule. Die Aufsichtspflicht der Lehrer beginnt um 7:30 Uhr. Dennoch sind in der Regel Lehrkräfte ab kurz nach 7:00 Uhr in der Schule anwesend. Können die Lehrkräfte die Kinder mit in das Schulhaus nehmen, wo diese sich dann in einem Bereich aufhalten, der sich in Rufreichweite zum Lehrzimmer oder zum Kopierraum befindet?“

**Antwort:**



„Sehr geehrte Frau F., auch wenn die Schüler bereits ab 7:00 Uhr in das Schulhaus gelassen und nicht ständig beaufsichtigt werden, besteht für diese während des Wartens auf den Unterrichtsbeginn der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.“

Autor: Klaus Hendrik Potthoff,  
stv. Leiter des Geschäftsbereichs  
Rehabilitation und Entschädigung der  
Kommunalen Unfallversicherung Bayern

## Serie: Das wissenswerte Urteil

Eine Ausnahme in der gesetzlichen Unfallversicherung –

# Versicherungsschutz für Sachen

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der höchstgerichtlichen Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit – aber auch der Komplexität – des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.

Dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterfallen Arbeitsunfälle von Versicherten in Folge einer den Versicherungsschutz begründenden versicherten Tätigkeit. Der Begriff des „Unfalls“ hat daher naturgemäß eine zentrale Bedeutung in diesem Rechtsgebiet. Nach der gesetzlichen Definition (§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII) sind Unfälle zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden führen. Erfasst sind grundsätzlich also nur Körper- bzw. Gesundheitsschäden; Sachschäden sind demgegenüber in der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich nicht versichert.

### Gleichstellung von Sachschaden und Gesundheitsschaden unter bestimmten Voraussetzungen

Von diesem die gesetzliche Unfallversicherung prägenden Grundsatz gibt es jedoch in § 8 Abs. 3 SGB VII eine Ausnahmeregelung: Nach der genannten Norm gilt als Gesundheitsschaden auch die Beschädigung oder der Verlust eines „Hilfsmittels“. Das Gesetz stellt also – obwohl ein tatsächlicher Körperschaden ggf. nicht vorliegt – einen nur am „Hilfsmittel“ eingetretenen Sachschaden einem Gesundheitsschaden am menschlichen Körper gleich. Vereinzelt

wird dazu auch der etwas kurios anmutende Begriff „unechter Gesundheitsschaden“ gebraucht. „Hilfsmittel“ sind diejenigen Mittel, die neben oder nach der übrigen Heilbehandlung zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten erforderlich sind, z. B. etwa Brillen, Prothesen, orthopädisches Schuhwerk, Rollstühle oder Hörgeräte.

Alle diese Gegenstände können von der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst sein. Diese Ausnahmeregelung bedeutet jedoch nicht, dass die sonst auch geltenden Rechtsanwendungsregeln innerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung für diese Gegenstände nicht gelten würden und bei der Entscheidung einzelner Fälle nicht auch zu beachten wären. So setzt dann auch die Gleichstellung eines Schadens an einem Hilfsmittel – also einer Sache – mit einem Gesundheitsschaden im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung voraus, dass dieser Sachschaden, wie sonst auch ein Gesundheitsschaden, durch einen Arbeitsunfall verursacht wurde. Bei der Anwendung der oben dargestellten Grundsätze einer Verursachung eines Gesundheitsschadens durch einen Arbeitsunfall auf die Beschädigung einer Sache, z. B. eines Hörgerätes, kann es jedoch zu schwierigen Abgrenzungsfragen kommen.

In einem Urteil (Az.: B 2 U 24/09 R), in dem es im Wesentlichen um diese Problematik ging, beschäftigte sich das Bundessozialgericht (BSG) mit dem folgenden Sachverhalt:

### Raub auf einem Autobahnparkplatz

Der Kläger, der unter einer altersbedingten Schwerhörigkeit litt, wurde auf einer beruflich veranlassten Fahrt nach Danzig am 18.06.2004 während einer Rast Opfer eines Raubüberfalls, in dessen Verlauf das Kraftfahrzeug des Klägers auf einem Autobahnparkplatz entwendet wurde. Als er wegen eines Toilettengangs das Fahrzeug

verlassen hatte, machten sich mehrere Täter an dem Wagen zu schaffen und wollten das Auto aufbrechen. Bei Rückkehr zum Fahrzeug überraschte der Kläger die Täter, wurde aber mit massivem Gewalteintritt seitens der Täter daran gehindert, sein Kraftfahrzeug wieder an sich zu bringen. In dem Wagen befanden sich neben anderen Gegenständen die sonst von ihm benutzten Hörgeräte.

Der zuständige Unfallversicherungsträger (UVT) erkannte im Laufe des Verwaltungsverfahrens zwar an, dass das Ereignis bzw. der Überfall vom 18.06.2004 als Arbeitsunfall angesehen werden könne, hat jedoch die Übernahme der Kosten für die Neuversorgung mit Hörgeräten abgelehnt. Gegen diese Entscheidung hat der Betroffene Klage im Sozialrechtsweg erhoben. Er machte geltend, der UVT habe § 8 Abs. 3 SGB VII nicht richtig angewendet, weil der Raub der Hörgeräte wie ein Gesundheitsschaden, für den der UVT einzustehen habe, zu behandeln sei. Für den Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung sei es ausreichend, dass auf seinen Körper durch eine Straftat – hier ein Raub – eingewirkt wurde und dadurch im Sinne einer wesentlichen Bedingung der Verlust des Hilfsmittels herbeigeführt worden sei. Ein Einwirken auf das Hilfsmittel selbst sei nicht zu fordern. Da das Ereignis vom 18.06.2004 auf dem Autobahnparkplatz als Arbeitsunfall anerkannt wurde, müsse sich dies auch auf den Verlust der Hörgeräte beziehen.

### Der rechtliche Ausgangspunkt

Das Gericht musste nun entscheiden, ob das Geschehen auf dem Autobahnparkplatz hinsichtlich der Hörgeräte als gleichgestellter Gesundheitsschaden anzusehen war. Das Leistungsrecht des SGB VII kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Wiederherstellung eines beschädigten oder die Erneuerung eines verlorengegangenen Hilfsmittels beinhalten (vgl. § 27 Abs. 2 SGB VII). Eine







solche Leistung muss infolge des Eintritts eines Versicherungsfalles erforderlich werden und ein Leistungsanspruch besteht eben (nur) unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 SGB VII, wonach als Gesundheitsschaden auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels gelten kann.

#### **Ausnahme ist nur das Bezugsobjekt – alle anderen Grundsätze bleiben unangetastet**

Rechtstechnisch betrachtet stellt diese Regelung eine sogenannte gesetzliche Fiktion dar; das Gesetz fingiert, dass die Beschädigung oder der Verlust des Hilfsmittels als Gesundheitsschaden „gilt“. Auch für diese Spezialregelung darf jedoch ausschließlich der tragende Grundsatz der gesetzlichen Unfallversicherung Anwendung finden: Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden führen. Für einen Arbeitsunfall ist danach im Regelfall erforderlich, dass die konkrete schadensverursachende Handlung des Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (sachlicher Zusammenhang), diese konkrete Verrichtung zu einem zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis (dem Unfallereignis) geführt hat und das Unfallereignis dann den Gesundheitsschaden verursacht hat. Durch die Sonderregelung für Hilfsmittel wird diese Systematik insoweit erweitert, als an die Stelle des Merkmals „Gesundheitsschaden“ die Merkmale „Beschädigung oder Verlust von Hilfsmitteln“ treten. Daneben müssen aber – wie sonst auch – alle weiteren Voraussetzungen des Arbeitsunfalles nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung gegeben sein. Und ein solcher liegt eben nur dann vor, wenn ein Versicherter einen Unfall erleidet, der gerade darin besteht, dass ein zeitlich begrenztes, von außen auf seinen Körper einwirkendes Ereignis sein Hilfsmittel beschädigt oder dessen Verlust bewirkt.

#### **Warum sind ausnahmsweise bestimmte Sachen vom Versicherungsschutz umfasst?**

Bei der Anwendung eines Gesetzes auf einen Sachverhalt muss auch stets der Sinn und Zweck der jeweiligen Regelung im Auge behalten werden. Eine Rechtsanwendung entgegen dem Regelungszweck des Gesetzgebers kann kaum in eine „richtige“ und gesetzeskonforme Entscheidung münden. In der hier vorgestellten Problematik wird anstelle des Gesundheitsschadens eines Versicherten – ausnahmsweise – ein Sachschaden kompensiert. Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes ist damit zu begründen, dass die versicherten Sachen – als Hilfsmittel eingesetzt – dazu bestimmt sind, Körperfunktionen des Versicherten zu übernehmen oder bestehende Gesundheitsstörungen auszugleichen.

#### **Hilfsmittel sind für die Benutzer keine gewöhnlichen Sachen**

Die Beschädigung eines Hilfsmittels ist dem eigentlichen Körperschaden gleichgestellt worden, weil das Hilfsmittel in gleicher Weise wie die Körperorgane, die es ersetzt oder deren Funktion es übernimmt, unfallbedingten Einwirkungen ausgesetzt sein kann. Die Beschädigung oder der Verlust bewirkt eine ähnliche Verletzung der körperlichen Integrität wie die Verletzung des biologischen Organs selbst, weil das beschädigte oder verlorene Hilfsmittel seine Ausgleichsfunktion nicht mehr wahrnehmen kann. Nur wenn eine Einwirkung auf die Person des Versicherten vorliegt und ein zum Ausgleich von körperlichen Funktionen eingesetztes Hilfsmittel beschädigt wird oder verloren geht, bewirkt der Schaden am Hilfsmittel oder der Verlust des Hilfsmittels eine vergleichbare Einbuße an körperlicher Funktion wie der unmittelbare (medizinische) Gesundheitsschaden.

#### **Keine Gleichstellung mit dem Körper des Menschen, wenn das Hilfsmittel sich nicht am Körper befindet**

Der Verlust eines Hilfsmittels oder dessen Beschädigung kann dem Gesundheitsschaden deshalb grundsätzlich nur gleichstehen, wenn das Hilfsmittel bei Eintritt

des Unfallereignisses bestimmungsgemäß am Körper eingesetzt war. Die Gleichstellung von Sachschaden und Körperschaden setzt also voraus, dass der Versicherte das Hilfsmittel zur Zeit der Einwirkung auf seinen Körper in funktionsgemäßer Verwendung an oder in seinem Körper trägt.

#### **Die Entwendung des Hilfsmittels reicht nicht**

In dem hier vorgestellten Sachverhalt hat zwar ein Arbeitsunfall im Sinne des Unfallversicherungsrechtes vorgelegen; denn der UVT hat hier bindend festgestellt, dass der Überfall auf dem Rasthausparkplatz ein Arbeitsunfall war. Die Gewaltanwendung durch die Täter zu Lasten des Versicherten war aber nicht im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne für den Verlust der Hilfsmittel, also der Hörgeräte, die sich in dem gestohlenen Fahrzeug befanden, ursächlich. Und dies zwar schon deshalb, weil der Versicherte zum Zeitpunkt der Gewalteinwirkung die Hörgeräte weder bestimmungsgemäß verwendete noch überhaupt mit sich führte. Er befand sich vielmehr außerhalb seines Fahrzeuges und wurde mit Gewalt daran gehindert, den Wagen und die darin befindlichen Sachen einschließlich der Hörgeräte wieder in Besitz zu nehmen. Mit der Einwirkung auf seinen Körper durch die Täter war eine Einwirkung auf die Hörgeräte nicht verbunden, weil diese im Auto abgelegt waren. Die Hörgeräte wurden dem Versicherten stattdessen zusammen mit dem Fahrzeug, in dem sie lagen, entwendet. Der Diebstahl oder der Raub (ein Raub ist ein Diebstahl unter Einsatz von Gewalt, § 249 StGB) von Hilfsmitteln lediglich bei Gelegenheit eines Arbeitsunfalles unterfällt jedoch nicht dem Anwendungsbereich des § 8 Abs. 3 SGB VII und ist daher im Ergebnis nicht versichert.

Daher bestand in diesem Fall kein Anspruch auf Ersatz der entwendeten Hörgeräte.

*Autor: Rainer Richter  
Leiter der Rechtsabteilung  
der Kommunalen  
Unfallversicherung Bayern*

# Beitragssätze 2012

## Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB)

Durch die Fusion des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands (Bayer. GUVV) mit der Unfallkasse München (UKM) zum 01.01.2012 zur Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) wurde für das Jahr 2012 ein gemeinsamer Haushaltsplan beider Körperschaften mit einem Gesamtvolumen von rund 147,1 Mio. € aufgestellt. Um die verursachungsgerechte Zuordnung der Ausgaben und Einnahmen zu gewährleisten, wurden zwei Umlagegruppen gebildet. Auf die Umlagegruppe 1 (ehem. Bayer. GUVV) entfallen rund 134,7 Mio. € und auf die Umlagegruppe 2 (ehem. UKM) insgesamt rund 12,4 Mio. €.

Der Haushalt finanziert sich im Wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge der Städte und Gemeinden, der Landkreise, der Bezirke sowie der rechtlich selbständigen Unternehmen im kommunalen Bereich. Grundlage für die Beitragsfestsetzung sind die erwarteten Ausgaben für die jeweiligen Umlagegruppen. Diese werden ausgehend von der Unfallbelastung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres kalkuliert.

Den Beitragsmaßstab für die Beschäftigten der kommunalen Gebietskörperschaften und rechtlich selbständigen Unternehmen bilden die von den Mitgliedsunternehmen nachgewiesenen Entgeltsummen. Für die Schüler-Unfallversicherung (Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler während des Schulbesuchs und anschließenden Betreuungsmaßnahmen) und die sogenannte „soziale Unfallversicherung“ (z. B. Pflegepersonen, Personen, die in Einrichtungen zur Hilfeleistung tätig sind, Bauhelfer) gilt als Beitragsmaßstab die vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung veröffentlichte Einwohnerzahl. Der Beitrag für die in Privathaushalten beschäftigten Personen (Haushaltshilfen, Babysitter, Gartenhilfen, Reinigungskräfte) ist entsprechend der Zahl der Beschäftigten vom Haushaltsvorstand zu entrichten.

Die Vertreterversammlungen des ehem. Bayer. GUVV und der ehem. UKM haben in ihren Sitzungen vom 17.11.2011 und 06.12.2011 für die einzelnen Beitragsgruppen die Beitragssätze für das Jahr 2012 (siehe nebenstehende Tabelle) festgelegt.

## Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK)

Die Vertreterversammlung der Bayer. LUK verabschiedete am 07.12.2011 einen Haushalt von rund 48,7 Mio. €. Auf den Freistaat Bayern entfällt hiervon ein Umlagebetrag von rund 37,1 Mio. €. Beitragsmaßstab für die rechtlich selbständigen Unternehmen im Landesbereich ist die jeweils nachgewiesene Entgeltsumme. Auf das Unternehmen Bayerische Staatsforsten entfällt ein Umlagebetrag von rund 1,6 Mio. €.

### KUVB – Umlagegruppe 1

Beitragsgruppe	Beitragssatz 2012
<b>Beschäftigte</b>	€ je 100 € Entgeltsumme
<b>Bezirke</b>	0,51
<b>Landkreise</b>	0,65
<b>Gemeinden</b>	
bis 5.000 Einwohner	1,13
von 5.001 bis 20.000 Einwohner	0,76
von 20.001 bis 100.000 Einwohner	0,61
von 100.001 bis 1.000.000 Einwohner	0,50
<b>Rechtlich selbständige Unternehmen</b>	
Verwaltende Unternehmen	0,18
Sonstige Unternehmen	0,54
<b>Haushaltungen</b>	€ je Beschäftigten
Voller Jahresbeitrag	70,00
Ermäßigter Jahresbeitrag	35,00
<b>Sonstige Versicherte (soziale Unfallversicherung)</b>	€ je Einwohner
<b>Bezirke</b>	0,59
<b>Landkreise</b>	0,43
<b>Gemeinden</b>	
bis 5.000 Einwohner	1,43
von 5.001 bis 20.000 Einwohner	1,27
von 20.001 bis 100.000 Einwohner	1,01
von 100.001 bis 1.000.000 Einwohner	0,50
<b>Schüler-Unfallversicherung</b>	€ je Einwohner
<b>Gemeinden</b>	4,12

### KUVB – Umlagegruppe 2

Beitragsgruppe	Beitragssatz 2012
LH München – Allgemeine Unfallversicherung	3,36 Mio. €
LH München – Schüler-Unfallversicherung	5,54 Mio. €
LH München – Pflegeversicherung	0,06 Mio. €
Rechtlich selbständige Unternehmen	1,99 Mio. €
<b>Haushaltungen</b>	€ je Beschäftigten
Voller Jahresbeitrag	70,00
Ermäßigter Jahresbeitrag	35,00

Beitragsgruppe	Beitrag 2012
Freistaat Bayern – Allgemeine Unfallversicherung	20,82 Mio. €
Freistaat Bayern – Schüler-Unfallversicherung	16,24 Mio. €
Gesamt	37,06 Mio. €
<b>Rechtlich selbständige Unternehmen</b>	
Unternehmen im Landesbereich	0,41 €
je 100 € Entgeltsumme	
Bayerische Staatsforsten	1,62 Mio. €

*Autor: Jens Medack, Leiter der Abteilung Mitglieder und Beiträge der Kommunalen Unfallversicherung Bayern*

# SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 1/2012

## Nie ohne meine Absturzsicherung

Arbeiten Beschäftigte auf Bauwerken, Gerüsten und Leitern oder allgemein von erhöhten Standorten aus, kann es bei einem Absturz zu dramatischen, oft sogar tödlichen Verletzungen kommen. Gezielte Prävention hilft, das Risiko zu minimieren.

### Gefährdungen durch Absturz – die

**Risiken** • Auch wenn Abstürze aus großen Höhen besonders spektakulär sind, auch aus geringer Höhe kann man sich beim Fallen schwer oder sogar tödlich verletzen. Zum Beispiel, wenn man in einer besonders ungünstigen Position auf den Untergrund aufschlägt. Oder wenn man über Wasser oder über anderen Medien, in denen man versinken kann, arbeitet. Ohnehin nehmen Beschäftigte bei geringen potenziellen Fallhöhen das Absturzrisiko oft weniger ernst, so dass es öfter zu Unfällen aufgrund von Unachtsamkeit kommt. Fallhöhen, die bei einem Absturz keine Verletzungen erwarten lassen, gibt es aber nicht. Die gesetzlichen Unfallversicherer haben deshalb Absturzhöhen festgelegt, die als „Auslösehöhen“ für Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz fungieren.



**Grundsätzliche Sicherheitsregeln** • In der Gefährdungsbeurteilung muss zuerst geklärt werden, ob technische oder organisatorische Maßnahmen das Absturzrisiko verringern können. Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) darf erst eingesetzt werden, wenn alle anderen Maßnahmen ausgeschöpft sind.

**Betriebsanweisung** • Wo ein Absturzrisiko besteht, müssen aus der Gefährdungsbeurteilung detaillierte Betriebsanweisungen

gen abgeleitet und den Beschäftigten bekannt gemacht werden.

**Keine Alleinarbeit** • Wegen der hohen Unfallgefahr und weil bei einem Absturz-unfall ein schneller Notruf lebenswichtig ist, ist Alleinarbeit an Arbeitsplätzen mit Absturzgefahr nicht zulässig.

**Auswahl von PSAgA** • Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz müssen den Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Versicherten bei der Arbeit entsprechen. Details nennt die GUV-R 198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“.

**Unterweisung zum Gebrauch von PSAgA** • Mündliche oder schriftliche Unterweisungen zur korrekten Anwendung von PSAgA reichen nicht aus. Praktische Übungen zur Benutzung sind zwingend erforderlich.

**Funktionstüchtigkeit der PSAgA** • PSAgA müssen mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen auf Funktionsfähigkeit geprüft werden.

### Sicherer Umgang mit Gefahrstoffen: der GESTIS-Stoffmanager

Gerade kleine und mittlere Unternehmen fühlen sich mit der Gefährdungsbeurteilung für den Umgang mit Gefahrstoffen oft überfordert. Der neue GESTIS-Stoffmanager des Instituts für Arbeitsschutz der DGUV (IFA), eine kostenlose Onlinehilfe, unterstützt bei der Einschätzung chemischer Risiken am Arbeitsplatz. Das Programm führt durch die Gefährdungsbeurteilung, schätzt die Gefahrstoffbelastung für Atemwege

und Haut ab und hilft bei der Auswahl von Maßnahmen, um gefährliche Belastungen wirksam zu mindern.

➤ [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

© Webcode: d119754 © GESTIS-Stoffmanager

➤ [www.baua.de](http://www.baua.de)

© Themen von A-Z © Gefahrstoffe © Technische Regeln für Gefahrstoffe © TRGS 200 „Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen“ sowie: © TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“

### Erste Hilfe nach einem aufgefangenen

**Sturz** • Weil immer die Gefahr eines Hängetraumas besteht, ist umgehend ein Notruf abzusetzen. Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass Einrichtungen und sachkundiges Personal zur schnellen Rettung im Fall eines Sturzes zur Verfügung stehen.

**Risiken durch PSAgA** • Sollen PSAgA eingesetzt werden, sind in der Gefährdungsbeurteilung auch die Risiken zu berücksichtigen, die durch den Einsatz eines Auffangsystems entstehen können.



Fortsetzung von Seite 1 ...

**Gefahrenfeld Dachräumung** • Fallen im Winter Schneemassen an, die die Sicherheit von Menschen und Fahrzeugen gefährden – etwa wenn Dachlawinen drohen – müssen Dächer fachkundig geräumt werden. Auf geneigten Dächern müssen die Beschäftigten grundsätzlich eine Absturzsicherung tragen. Auf Flachdächern besteht bei Arbeiten im Bereich von Absturzkanten Absturzgefahr; halten Beschäftigte sich dort auf, müssen sie ebenfalls PSAgA benutzen.

**Gefahrenfeld Baumschnitt** • Bäume und Sträucher an Straßen, deren Geäst über den Gehweg, den Radweg oder die Straße wächst, müssen regelmäßig zurückschnitten werden, um das Lichtraumprofil freizuhalten. Auch hier muss PSAgA zum Einsatz kommen.

➤ [www.absturzpraevention-online.de](http://www.absturzpraevention-online.de)  
© Informationen der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemische Industrie (BG RCI) zur Prävention von Absturzunfällen

➤ [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de)  
© Hauptverwaltung Energie Elektro Medienezeugnisse © Suche „Gefährliche Höhe“  
© Beitrag „Gefährliche Höhe – Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz“

➤ [www.dguv.de](http://www.dguv.de)  
© Webcode: d26414 © Sachgebiet PSA gegen Absturz/Rettungsausrüstungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

➤ [www.dguv.de](http://www.dguv.de)  
© Webcode d102268 © Informationen zur neuen Unfalldatenbank PSAgA zum Mitmachen

## Verkehrssicherheit im Winter

**Nebel, Regen oder Schneefall beeinträchtigen im Winter oft die Sicht, Glätte und Schnee machen Fahrten zu Rutschpartien. Obwohl das allen Verkehrsteilnehmern bekannt ist, kommt es aufgrund von Leichtsinns und nicht angepasster Fahrweise jedes Jahr zu vielen an sich vermeidbaren Unfällen.**

Langsam fahren, Rücksicht nehmen, Abstand halten, nicht am Rücklicht des vorausfahrenden Fahrzeugs orientieren – eigentlich könnte es recht einfach sein, Auffahrunfälle zu vermeiden. Dazu zählt auch, die Nebelschlussleuchte nur bei Nebel und nur, wenn die Sicht weniger als 50 Meter beträgt, anzuschalten.

Dass man vor Fahrtantritt Scheiben, Spiegel, Scheinwerfer, Kennzeichen und das Dach gründlich von Schnee und Eis befreien sollte, ist zwar trivial, wird aber trotzdem oft versäumt. Ein eingeschränktes Sichtfeld oder Schneelawinen vom Autodach aber gefährden Fahrzeuginsassen und andere Verkehrsteilnehmer.

**Wintercheck fürs Auto einplanen**  
Beschäftigte, die regelmäßig beruflich mit dem Auto unterwegs sind, sollten spätestens im Herbst einen Wintercheck fürs Auto machen. Dabei sollte man den Frostschutz checken, die Batterie prüfen, einen Lichttest machen, Winterreifen aufziehen und den Inhalt von Handschuhfach und Kofferraum kontrollieren. Sind Enteisungsspray, Eiskratzer, Taschenlampe, Schneeketten, Handbesen, Klappspaten und für den Notfall eine warme Decke vorhanden?

**Fahrweise an die Witterung anpassen**  
Besonders gefährlich sind Temperaturen um den Gefrierpunkt, wenn der Fahrbahnzustand sich sehr schnell von nass auf eisglatt ändern kann. Vor allem auf Brücken und bei Tunnelausfahrten ist dann Vorsicht geboten. Weil der Bremsweg deutlich länger ist als gewohnt, muss der Sicherheitsabstand besonders groß sein. Vor Kreuzungen sollte man rechtzeitig die Geschwindigkeit drosseln. Vor Kurven gilt: Runter vom Gas!

**Sicher zu Fuß und auf dem Rad**  
Für Fußgänger wie für Fahrradfahrer ist im Winter helle Kleidung wichtig, damit sie auch in der Dunkelheit so rasch wie möglich zu sehen sind. Radfahrer sollten rechtzeitig vor der kalten Jahreszeit Bremsen, Beleuchtung und Reflektoren überprüfen.

**Keine Sommerreifen bei Schnee und Eis**  
Eine Faustregel sagt: Von Oktober bis Ostern ist Winterreifenzeit. Weil sie bei Schnee und Glätte eine bessere Bodenhaftung bieten und weil sie meist auch helfen, den Bremsweg zu verkürzen,

sind Winterreifen seit 2010 bei Glätteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte vorgeschrieben. Als Winterreifen gelten Reifen mit der Kennzeichnung M+S sowie Ganzjahresreifen.

**Vorfahrt für den Winterdienst**  
Räumfahrzeuge halten Autobahnen und Landstraßen frei von Eis und Schnee, fahren dabei aber nur 60 km/h. Trotzdem sollte man nicht versuchen, die Räumfahrzeuge zu überholen oder zu nah aufzufahren, denn dabei kommt es häufig zu Unfällen. Es lohnt sich, die eigene Geschwindigkeit anzupassen und zu warten, bis die Straße wieder ganz frei ist.

➤ [www.dvr.de](http://www.dvr.de)  
© Suche: „Gut ausgerüstet durch den Winter“

➤ [www.risiko-raus.de](http://www.risiko-raus.de)  
© Themen © Straßenverkehr © Weiterführendes Infomaterial und Links © Aktuell: „Pkw-Winterreifen – das müssen Sie wissen“ sowie: © Artikel der BG ETEM „Bei Eis und Schnee sind Sommerreifen tabu“



## WARNKLEIDUNG

# Wer gesehen wird, ist sicher

**Warnkleidung rettet Leben, weil sie Personen im Gefahrenbereich von Straßen und/oder Schienen auch bei ungünstigem Licht sichtbar macht. Deshalb gehört sie zur Persönlichen Schutzausrüstung (PSA).**

Nebel, Schneetreiben, Regen oder Dunkelheit – Warnkleidung trägt dazu bei, dass Autofahrer den Träger bei unterschiedlichen Lichtverhältnissen sofort erkennen. Wichtig ist, dass die Person rundum, in allen Körperhaltungen und Positionen, gut sichtbar ist. Deshalb sollten Beschäftigte als Mindeststandard Warnweste bzw. Warnkleidung immer geschlossen tragen. Besser ist es, wenn ein kompletter Warnanzug getragen wird.

Die Norm DIN EN 471 „Warnkleidung – Prüfverfahren und Anforderungen“ legt fest, wie Warnkleidung aussehen und wie sie geprüft werden soll. Als europaweit

geltende Norm legt sie die Farben fluoreszierend gelb, fluoreszierend orange-rot und fluoreszierend rot als zulässig fest. In Deutschland sind jedoch nach der Verwaltungsvorschrift zu § 35 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO) nur die Farben fluoreszierend gelb und fluoreszierend orange-rot zulässig. Besonders bewährt hat sich die Farbe fluoreszierend orange-rot. Warnkleidung muss außerdem mit retroreflektierenden Streifen ausgestattet sein, die bei Dunkelheit das Licht von Scheinwerfern zurückstrahlen und so dafür sorgen, dass die Person, die Warnkleidung trägt, von anderen Verkehrsteilnehmern rechtzeitig gesehen wird.

Unternehmen, Behörden und andere Arbeitgeber müssen den Beschäftigten geeignete PSA zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiter sind umgekehrt verpflichtet, die Warnkleidung auch tatsächlich zu



tragen. Eine regelmäßige Sichtprüfung vor dem Tragen schützt vor Risiken durch beschädigte oder verschmutzte Warnkleidung. Die PSA muss regelmäßig gereinigt, instand gesetzt oder ausgetauscht werden.

➤ <http://publikationen.dguv.de>

© Suche i8591 © BGI/GUV-I 8591 Warnkleidung

➤ [www.eisenbahn-unfallkasse.de](http://www.eisenbahn-unfallkasse.de)

© Publikationen © BahnPraxis Ausgabe B  
© Ausgabe 8/2011 © Beitrag „Warnkleidung kann Leben retten“

## Kurzmeldungen

### Produktrückrufe und Produktwarnungen

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) stellt jeden Monat aktuelle Rückrufe und Produktwarnungen zu gefährlichen Einzelprodukten, die in Deutschland durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) (früher: Geräte- und Produktsicherheitsgesetz [GPSG]) geregelt sind, zusammen. Gelistet wird chronologisch. Informationen zu anderen Produktgruppen, z. B. zu Kraftfahrzeugen, finden sich auf den Seiten der jeweils zuständigen Behörde, die die BAuA verlinkt hat.

➤ [www.baua.de](http://www.baua.de)

© Startseite © Produktsicherheit  
© Produktinformationen © Produktrückrufe, Untersagungsverfügungen, Produktmängelstatistik © Der BAuA bekannt gewordene Produktrückrufe und Produktwarnungen

### Infoblatt: Messverfahren biologischer Arbeitsstoffe in der Luft

Schimmelpilze, Bakterien und andere biologische Arbeitsstoffe können an fast jedem Arbeitsplatz vorkommen. Das Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) informiert in einem Infoblatt über Messverfahren für biologische Arbeitsstoffe in der Luft am Arbeitsplatz. Es listet außerdem Bezugsquellen und nennt Ansprechpartner zum Thema.

➤ [www.dguv.de/ifa](http://www.dguv.de/ifa) © Webcode d4598

## Gasflaschen sicher transportieren mit der Toxbox

**Unzureichend gesicherte Ladung kann gefährlich werden – vor allem, wenn es sich um Gasflaschen handelt. Treten beim Transport entzündbare Gase aus, kann es zu Verpuffungen oder Explosionen kommen. Treten Gase wie Stickstoff oder Argon aus, kann es zur Bewusstlosigkeit und sogar zum Erstickungstod von Fahrer und Beifahrer kommen.**



Das Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) hat speziell für den Kleinmengentransport von Gasflaschen in Kombifahrzeugen oder Kleinbussen die ToxBox entwickelt, einen dichten Transportbehälter mit Belüftungssystem. Die

Zwangselüftung erfolgt dabei über eine Vorrichtung, die in die heruntergelassene hintere Seitenscheibe des Fahrzeugs eingeklemmt wird. Sie sorgt mit

dem Fahrtwind dafür, dass Luft durch den Transportbehälter strömt.

### Sicherheitsregeln für den Transport von Gasflaschen

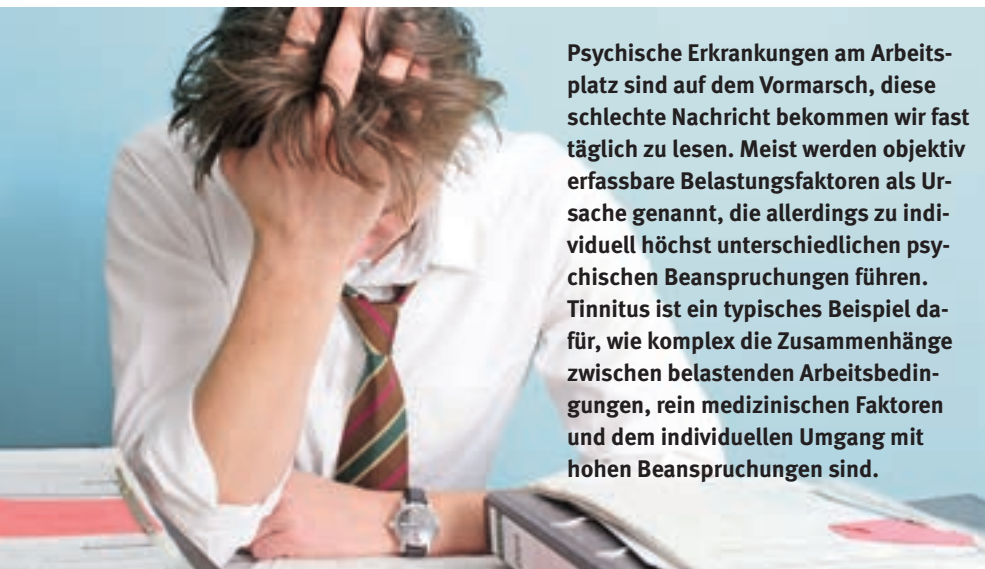
Wie bei jedem Transport muss der Fahrer auch beim Transport von Gasflaschen vor Fahrtantritt prüfen und sicherstellen, dass die Ladung während der Fahrt nicht verrutschen kann. Weil beim Transport von Gasflaschen Gas austreten kann, muss für eine ausreichende Belüftung gesorgt sein, damit sich Gase nicht im Fahrzeuginnenraum anreichern können. Außerdem gilt:

- Die Absperrventile der Gasflaschen müssen dicht schließen und mit einer Schutzkappe gesichert sein.
- Bei Flüssiggasen ist zusätzlich eine Verschlussmutter erforderlich.
- Für Flaschen, die mit einem Schutzkragen versehen sind oder sich in Schutzkisten befinden, ist eine Schutzkappe nicht erforderlich.

➤ [www.dguv.de](http://www.dguv.de) © Suche „ToxBox“

## Serie: Kleines ABC der Prävention – Psychische Belastungen am Arbeitsplatz

# Tinnitus ist weit verbreitet



Psychische Erkrankungen am Arbeitsplatz sind auf dem Vormarsch, diese schlechte Nachricht bekommen wir fast täglich zu lesen. Meist werden objektiv erfassbare Belastungsfaktoren als Ursache genannt, die allerdings zu individuell höchst unterschiedlichen psychischen Beanspruchungen führen. Tinnitus ist ein typisches Beispiel dafür, wie komplex die Zusammenhänge zwischen belastenden Arbeitsbedingungen, rein medizinischen Faktoren und dem individuellen Umgang mit hohen Beanspruchungen sind.

Jeder Vierte, so sagen Experten, hat schon einmal das Pfeifen, Brummen, Rauschen, Zischen oder Summen im Ohr gehabt, das man Tinnitus nennt. Hören kann das unangenehme Geräusch nur der Betroffene. Tinnitus kann zusammen mit einer Hörminderung auftreten oder auch ohne jede weitere Einschränkung. Als Auslöser kommen neben Dauerlärm oder einem Knall

Krankheiten des Ohres, Kreislaufstörungen oder Stress infolge psychischer Belastungen infrage. Im Einzelfall müssen oft mehrere belastende Faktoren zusammenkommen, um einen Tinnitus auszulösen.

**Wichtig:** Innerhalb der ersten beiden Wochen nach dem ersten Auftreten eines Tinnitus sind die Heilungschancen am besten, deshalb ist eine rasche Behandlung unverzichtbar. Der HNO-Arzt verabreicht meist durchblutungsfördernde Medikamente, damit das Innenohr besser versorgt wird. Danach folgen auf den Einzelfall abgestimmte Maßnahmen. Bei stressbedingtem Tinnitus haben sich z. B. Entspannungstechniken bewährt, die man leicht erlernen kann. Auch speziell ausgewählte „Entspannungsmusik“ trägt oft zur Linderung der Beschwerden bei.

www.lgl.bayern.de

© Arbeitsschutz © Arbeitsmedizin © Arbeitspsychologie © psychische Fehlbelastung © Verfahren zur Ermittlung psychischer Belastungen © Mehr zu diesem Thema: Psychische Fehlbelastungen © Psychische Belastungen am Arbeitsplatz – Ursachen, Folgen und Handlungsfelder der Prävention

www.dguv-lug.de

© Webcode: lug901500 © Ohrenalarm, Informationen zu Lärm, Gehör, Tinnitus u. a.

www.tinnitus-liga.de

© Informationen zum Tinnitus

## Jung und Alt gemeinsam bei der Arbeit

In Deutschland gibt es immer mehr ältere und immer weniger jüngere Menschen. Diese Entwicklung überträgt sich natürlich auch auf die Belegschaften in Behörden und Unternehmen. Eine neue Broschüre der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung möchte besonders kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) Tipps geben, wie sie den Folgen des demografischen Wandels begegnen können.

Oft wird in der Arbeitsmarktdiskussion überbetont, dass bestimmte Fähigkeiten mit dem Älterwerden nachlassen – das körperliche Leistungsvermögen etwa oder die Seh- und Hörfähigkeit. Dabei lassen solche vermeintlichen Defizite sich heute leicht ausgleichen. Unterbewertet sind dagegen Eigenschaften und Fähigkeiten, die sich erst mit dem Älterwerden entwickeln, wie Lebens- und Berufserfahrung, Loyalität gegenüber dem Unternehmer, zeitliche Flexibilität, Gelassenheit und Zuverlässigkeit. Wenn Unternehmen und Behörden für den zu erwartenden Fachkräftemangel gewappnet sein wollen, ist es sinnvoll, gute Mitarbeiter von Anfang an zu „pflegen“ und an den Betrieb zu binden.

Eine angepasste Gestaltung der Arbeitsplätze hilft dabei, u. a. so:

- Ein ergonomisch gestalteter Arbeitsplatz mindert die körperliche (Fehl-) Belastung (höhenverstellbare Tische und Stühle, Fußstützen, optimale Greif- und Sehräume)
- Gute Lesbarkeit z. B. an Bildschirmen und Schriftstücken (optimale Bildschirmstellungen, blendfreie Beleuchtung und Oberflächen)
- Hilfsmittel beim Heben schwerer Lasten einsetzen

www.dguv.de/publikationen

© Suche: BGI/GUV-I 7009 © „Die Mischung macht's: Jung und Alt gemeinsam bei der Arbeit“

### Impressum

**SiBe-Report** – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 1/2012

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: KUVB/Bayer. LUK

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München, Ulrike Renner-Helfmann, Referat Öffentlichkeitsarbeit

Redaktionsbeirat: Sieglinde Ludwig, Michael von Farkas, Thomas Neeser

Anschrift: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: DGUV, fotolia.de

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

SiBe@kuvb.de



# Beginn der 11. Sozialwahlperiode der Selbstverwaltung der Bayer. LUK

In der Ausgabe 4/2011 wurde bereits über die 11. Sozialwahlen im Jahr 2011 berichtet. Am 25. Oktober 2011 konstituierten sich die Vertreterversammlung und der Vorstand der Bayerischen Landesunfallkasse.

## Konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung

Mit Beginn der 11. Sozialwahlperiode setzten sich die Organe der Bayer. LUK neu zusammen. Die Mitglieder wählten deswegen ihren Vorsitzenden und stellvertretenden (alternierenden) Vorsitzenden. Die Wahl nahmen Herr Hubert Fleischmann für die Gruppe der Versicherten und Herr Dr. Michael Hübsch für die Arbeitgeberseite an. Die Selbstverwaltungsmitglieder beriefen auch die Mitglieder des Präventionsausschusses sowie der Widerspruchsausschüsse neu.

In der konstituierenden Sitzung wurde ferner die Wahl der Vorstandsmitglieder auf

Versichertenseite durchgeführt. Die Arbeitgebervertreter wurden hingegen nicht gewählt, sondern entsprechend der Regelung in der Satzung vom Oberversicherungsamt Südbayern bestimmt.

## Konstituierende Sitzung des Vorstands

Am selben Tag konstituierte sich auch der Vorstand der Bayer. LUK. Die Vorstandsmitglieder bestätigten die bisherigen Vorsitzenden im Amt und wählten Herrn MDirig Wilhelm Hüllmantel vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen zum amtierenden Vorsitzenden. Herr Norbert Flach, stv. Landesbezirksleiter von ver.di, nahm die Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden an.

Der Vorstand führte weiter die Nachwahl in die Vertreterversammlung durch und berief die Mitglieder der Rentenausschüsse.

## Wahlausschusssitzung

Das Verfahren der Sozialversicherungswahl endete mit der Sitzung des Wahlausschusses am 27. Oktober 2011. Die Mitglieder des Wahlausschusses stellten das endgültige Ergebnis fest, das auf den Seiten 18/19 dieser Ausgabe veröffentlicht wird.

Wir wünschen den Vertretern, die in den nächsten sechs Jahren die soziale Selbstverwaltung mitgestalten, bei ihrer Arbeit viel Freude und Erfolg.

*Autorin: Andrea Ruhland  
Büro für Selbstverwaltung*

## Verabschiedung der ausscheidenden Mitglieder aus der Selbstverwaltung der Bayer. LUK

**Am Ende der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung wurden vier Personen verabschiedet, die zum Ende der 10. Sozialwahlperiode aus der Selbstverwaltung ausschieden.**

Dies sind das Vorstandsmitglied Herr **Albert Limmer**, Gruppe der Arbeitgeber, und die Mitglieder der Vertreterversammlung Herr **Richard Kornprobst**, Gruppe der Versicherten, Herr **Markus Putz**, Gruppe der Arbeitgeber und **Frau Ragna Zeit-Wolfrum**, Gruppe der Arbeitgeber.

Der amtierende Vorstandsvorsitzende, Herr Hüllmantel, würdigte in seiner Laudatio die Verdienste der ausscheidenden Mitglieder.

In seiner Rede dankte er zunächst Frau Zeit-Wolfrum, die seit dem Jahr 1998 das Amt der Vorsitzenden der Vertreterversammlung der Bayer. LUK im jährlichen Wechsel mit dem Vorsitzenden auf Versichertenseite bekleidete.

Frau Zeit-Wolfrum habe die Sitzungen immer mit viel Charme und menschlicher Wärme geleitet und damit eine angenehme Atmosphäre im sozialpartnerschaftlichen Miteinander hergestellt. Sie habe auch großen Wert auf Lösungen im Konsens der Versicherten- und der Arbeitgeberseite gelegt. So konnten zum Wohle der Bayerischen Landesunfallkasse, ihrer Versicherten und Mitgliedsbetriebe, gute und tragfähige Kompromisse erzielt werden.

Herr Limmer ist nach 17 Jahren aus der Selbstverwaltung der Bayerischen Landesunfallkasse ausgeschieden. Herr Hüllmantel betonte, Herr Limmer habe durch sein umfangreiches Fachwissen und seine reiche Erfahrung die Arbeit in den Gremien sehr geprägt und zur Weiterentwicklung des Unternehmens beigetragen.

Der Vorstandsvorsitzende dankte den ausscheidenden Personen herzlich für ihr großes Engagement und für die stets harmonische und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

*Autorin: Andrea Ruhland  
Büro für Selbstverwaltung*



v. lks.: Elmar Lederer, Geschäftsführer, LtdMR a. D. Albert Limmer, MR Dr. Michael Hübsch, MRin Judith Steiner, MRin Ragna Zeit-Wolfrum, MRin Dr. Edith Mente, Paula Gottschalg, MDirig Wilhelm Hüllmantel, Michael von Farkas, Geschäftsführer

# Sozialwahlen 2011

Endgültiges Ergebnis der Sozialwahlen 2011 zur Vertreterversammlung und zum Vorstand der Bayerischen Landesunfallkasse, Ungererstr. 71, 80805 München

## Bekanntmachung des Wahlausschusses der Bayerischen Landesunfallkasse vom 27. Oktober 2011

Gemäß § 79 Abs. 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) wird folgendes endgültiges Ergebnis der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Bayerischen Landesunfallkasse für die 11. Sozialwahlperiode festgestellt:

## Vertreterversammlung

### Vorsitzender:

**N. N.,\***

### Gruppe der Versicherten

### Stv. Vorsitzender:

**Dr. Hübsch, Michael,**

### Gruppe der Arbeitgeber

Der Vorsitz in der Vertreterversammlung wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils jährlich am 1. Oktober, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres ab Übernahme des Vorsitzes, somit erstmals am 25. Oktober 2012.

## Mitglieder aus der Gruppe der Arbeitgeber:

1. **Steiner, Judith, MRin** (\*1970)  
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München
2. **Dr. Hübsch, Michael, MR** (\*1964)  
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Winzererstr. 9, 80797 München
3. **Wellenhofer, Thomas, Ltd. MR** (\*1961)  
Bayerisches Staatsministerium des Innern, 80539 München
4. **Lenzenhuber, Stefan, RD** (\*1973)  
Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstr. 7, 80097 München
5. **Dobmeier, Doris, MRin** (\*1968)  
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorplatz 2, 80333 München
6. **Morigl, Robert, MR** (\*1956)  
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ludwigstr. 5, 80539 München

## Stellvertreter:

1. **Barth, Kerstin MRin** (\*1961)  
Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, 80327 München
2. **Pompe, Gerhard, MR** (\*1948)  
Bayerisches Staatsministerium des Innern, 80539 München
3. **N. N.**  
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München
4. **Ruhland, Rosa Maria, RRin** (\*1957)  
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München
5. **Dipl.-Ing. Kießling, Eugen, Ltd. MR** (\*1958)  
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Winzererstr. 9, 80797 München
6. **Schwind, Werner, RR** (\*1950)  
Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstr. 7, 80097 München

### Mitglieder aus der Gruppe der Versicherten:

1. **Gammel-Hartmann, Bettina** (\*1965)  
Augsburger Str. 49, 82194 Gröbenzell
2. **Huß, Christian** (\*1957)  
Frühlingstr. 16, 97753 Karlstadt
3. **Gottschalg, Paula** (\*1959)  
Grimmeisenstr. 39, 81927 München
4. **Hoschek, Günter** (\*1959)  
Leitenhöhe 13, 82211 Herrsching
5. **Hecht, Robert** (\*1965)  
Kühried 74, 92552 Teunz
6. **Höfelschweiger, Vitus** (\*1952)  
Wolfsteinerau 1 b, 84036 Landshut

### Stellvertreter:

1. **Kuhn, Joseph** (\*1958)  
Rosenstr. 15 a, 85221 Dachau
2. **Steiner, Karl** (\*1955)  
Am Mittelfeld 85, 89407 Dillingen
3. **Fink, Hans-Joachim** (\*1959)  
Freibadstr. 28, 81543 München
4. **Ehnes Hans-Joachim** (\*1956)  
Stubenlohstr. 29, 91052 Erlangen
5. **Walch, Gertraud** (\*1957)  
Lindenstr. 2 b, 83278 Traunstein
6. **Heinze, Frank** (\*1970)  
Haagstr. 11, 91054 Erlangen

München, den 27. Oktober 2011  
gezeichnet

## Vorstand

**Vorsitzender:**  
**Hüllmantel, Wilhelm,**  
**Gruppe der Arbeitgeber**

**Stv. Vorsitzender:**  
**Flach, Norbert,**  
**Gruppe der Versicherten**

Der Vorsitz im Vorstand wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils jährlich am 1. Oktober, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres ab Übernahme des Vorsitzes, somit erstmals am 25. Oktober 2012.

### Mitglieder aus der Gruppe der Arbeitgeber:

1. **Hüllmantel, Wilhelm, MDirig** (\*1948)  
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München
2. **Dr. Mente, Edith, MRin** (\*1972)  
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Winzererstr. 9, 80797 München

### Stellvertreter:

- zu 1. **Ewinger, Hildegard, ORRin** (\*1960)  
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München
- zu 2. **Kaindl, Ingrid, MDirigin** (\*1958)  
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Winzererstr. 9, 80797 München

**Waltraud Borchert**  
Beisitzerin  
des Wahlausschusses

**Elmar Lederer**  
Vorsitzender  
des Wahlausschusses

**Hermann Meyer**  
Beisitzer  
des Wahlausschusses

### Mitglieder aus der Gruppe der Versicherten:

1. **Flach, Norbert** (\*1959)  
Auerstr. 10, 83115 Neubuern
2. **Fleischmann, Hubert** (\*1955)  
Naabweg 1, 92507 Nabburg

### Stellvertreter:

- a) 1. Stellvertreter, b) 2. Stellvertreter
- zu 1. a) **Schlammerl, Heidi** (\*1956)  
Arno-Assmann-Str. 7,  
81739 München
- b) **Rappel, Gerhard** (\*1951)  
Am Oberwöhr 11,  
83059 Kolbermoor
- zu 2. a) **Hauguth, Sigrid** (\*1956)  
Hirschbergleinstr. 33,  
95448 Bayreuth
- b) **Stechhammer, Gerda** (\*1960)  
Kazmaistr. 38 b,  
80339 München

\* In der Sitzung der Vertreterversammlung der Bayer. LUK am 7. Dezember 2011 wurde Herr Vitus Höfelschweiger zum Vorsitzenden gewählt.



## Neue Vorstandsmitglieder der Selbstverwaltung der Bayer. LUK

**Mit Beginn der neuen Sozialwahlperiode sind nicht nur Selbstverwaltungsmitglieder ausgeschieden. Die Organe der Bayer. LUK haben auch neue Mitglieder gewonnen.**



Frau **Dr. Edith Mente** folgte am 25. Oktober 2011 im Vorstand Herrn Limmer nach und vertritt auf Arbeitgeberseite das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

Derzeit ist sie in diesem Ministerium als Leiterin des Referats „Personalmanagement“ und stv. Abteilungsleiterin tätig. Vorher war sie u. a. für mehrere Jahre als Referentin und stellvertretende Referatsleiterin in der für Fragen der Sozialversicherung zuständigen Abteilung des Ministeriums eingesetzt. Darüber hinaus befasste sie sich als Richterin am Sozialgericht Augsburg mit Streitigkeiten aus dem

Bereich des Renten- und Schwerbehindertenrechts. In den Jahren 2009 und 2010 leitete sie die beim Sozialministerium angesiedelte Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Einen Wechsel gab es auch in der Führungsspitze der Vertreterversammlung. Herr Dr. Hübsch, das neue Mitglied der Vertreterversammlung auf Arbeitgeberseite, wurde in der konstituierenden Sitzung zum alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung gewählt.



Herr **Dr. Michael Hübsch** ist ebenfalls Mitarbeiter des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. Er leitete

von 2007 bis 2009 das Referat für Unfallversicherung und Landwirtschaftliche Sozialversicherung. Anschließend übernahm er die Leitung des Referats Generationenpolitik, Lebensbedingungen in den

Regionen. Schwerpunkte dieser Aufgaben sind die Themen Demografie, Nachhaltigkeit, generationenübergreifende Projekte und Ländlicher Raum.

Herr Dr. Hübsch ist beim Bayer. GUVV, der UK München und der Bayer. LUK bereits seit mehreren Jahren bekannt. Er begleitete als Beauftragter des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die Fusion der kommunalen Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in Bayern zur Kommunalen Unfallversicherung Bayern.

Wir danken Frau Dr. Mente und Herrn Dr. Hübsch sowie auch den beiden neuen Mitgliedern der Vertreterversammlung, Frau Paula Gottschalg vom Gärtnerplatztheater München und Frau Judith Steiner vom Bayer. Staatsministerium der Finanzen, für die Übernahme ihrer Ehrenämter und wünschen ihnen viel Erfolg bei ihrer Tätigkeit.

*Autorin: Andrea Ruhland  
Büro Selbstverwaltung*

## Sitzungstermine

Die erste Sitzung der Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern findet am Montag, dem **23. Januar 2012**, um 10.30 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt München, Marienplatz 8, 80331 München, statt.

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung der Unfallkasse München

**Brigitte Morhöfer-Reissl**

Die Sitzung ist öffentlich.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes

**Bernd Kränzle, MdL**

Rückfragen/Anmeldungen bitte bei Frau Ruhland  
Tel. 089 36093-111  
E-Mail: [bsv@kuvb.de](mailto:bsv@kuvb.de)



# Satzung

der  
**Kommunalen Unfallversicherung Bayern**  
vom 17. November 2011

## BEKANNTMACHUNG

**Auf Beschluss der Vertreterversammlungen der UK München vom 7. November 2011 und der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV vom 17. November 2011 wird die**

# Satzung

der  
**Kommunalen Unfallversicherung Bayern**  
vom 17. November 2011

### wie folgt gefasst:

Die Vertreterversammlungen des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Unfallkasse München haben aufgrund des § 34 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) die folgende Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern – nachstehend „KUVB“ genannt – beschlossen:

KOMMUNALE UNFALLVERSICHERUNG BAYERN

### INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

#### ABSCHNITT I: Allgemeine Rechtsgrundlagen

§ 1: Name, Sitz, Rechtsstellung, Dienstherrnfähigkeit	6
§ 2: Aufgaben	6
§ 3: Zuständigkeit für Unternehmen	6
§ 4: Zuständigkeit für Versicherte	7

#### ABSCHNITT II: Organisation

§ 5: Selbstverwaltungsorgane	10
§ 6: Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane	10
§ 7: Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen, Stimmrecht	10
§ 8: Rechtsstellung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane	11
§ 9: Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen	12
§ 10: Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane	12
§ 11: Ausschüsse der Selbstverwaltungsorgane	14
§ 12: Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane	14
§ 13: Aufgaben der Vertreterversammlung	14
§ 14: Aufgaben des Vorstands	15
§ 15: Geschäftsführer	17
§ 16: Vollzug der Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane	17
§ 17: Vertretung	18

#### ABSCHNITT III: Leistungen und Verfahren

§ 18: Leistungen, Jahresarbeitsverdienst	19
§ 19: Mehrleistungen	19
§ 20: Rentenausschüsse	19
§ 21: Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse	20

#### ABSCHNITT IV: Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer

§ 22: Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten	21
§ 23: Unterstützung der KUVB durch die Unternehmer	22
§ 24: Mitteilungs-, Auskunfts- und Unterrichtungspflichten von Unternehmern	22

#### ABSCHNITT V: Aufbringung der Mittel

§ 25: Beiträge	24
§ 26: Beitragsverfahren	26
§ 27: Mittel der KUVB	27
§ 28: Betriebsmittel	27
§ 29: Rücklage	28

Satzung

### INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

§ 30: Verwaltungsvermögen	28
§ 31: Altersrückstellungen	29
§ 32: Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Abnahme der Jahresrechnung	29

#### ABSCHNITT VI: Prävention

§ 33: Allgemeines	30
§ 34: Unfallverhütungsvorschriften	30
§ 35: Beratung und Überwachung der Unternehmen, Aufsichtspersonen	31
§ 36: Sicherheitsbeauftragte	33
§ 37: Aus- und Fortbildung der mit der Durchführung der Prävention betrauten Personen	33
§ 38: Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst	34

#### ABSCHNITT VII: Versicherung anderer Personen

§ 39: Versicherung nicht in Unternehmen beschäftigter Personen	35
§ 40: Freiwillige Versicherung	35

#### ABSCHNITT VIII: Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten

§ 41: Ordnungswidrigkeiten	37
----------------------------	----

#### ABSCHNITT IX: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 42: Personenbezeichnung	38
§ 43: Satzungsänderung	38
§ 44: Bekanntmachung	38
§ 45: Übergangsregelung zur Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane und den Stimmverhältnissen	38
§ 46: Übergangsregelung für eine Geschäftsführung	39
§ 47: Übergangsregelung zur Entlastung der Vorstände und Geschäftsführer der eingegliederten Unfallversicherungsträger	39
§ 48: Übergangsregelung für Ausschüsse nach § 11	39
§ 49: Übergangsregelung für die Renten-, Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse nach §§ 20 und 21	40
§ 50: Übergangsregelung für den überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst	40
§ 51: Inkrafttreten	40

#### ANHANG zu § 19:

§ 1 bis § 7: Mehrleistungen	41–44
-----------------------------	-------



**ABSCHNITT I**

**Allgemeine Rechtsgrundlagen**

**§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Dienstherrfähigkeit**

- (1) Der Unfallversicherungsträger führt den Namen Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB). Die KUVB ist ein Gemeindeunfallversicherungsverband im Sinne des § 114 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII und hat ihren Sitz in München. Sie ist errichtet mit der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Oktober 2011 (GVBl. S. 547).
- (2) Die KUVB ist eine rechtsfähige landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führt ein Siegel nach den einschlägigen Vorschriften des Freistaates Bayern.
- (3) Die KUVB besitzt das Recht, Beamte zu haben (Dienstherrfähigkeit, § 121 BRRG, Art. 3 BayBG, § 21 AVSG). Der Vorstand der KUVB ist oberste Dienstbehörde.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Aufgaben**

Die KUVB ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Ihre Aufgabe ist es,

- 1. mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe (§§ 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 SGB VII) zu sorgen,
- 2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).

**§ 3 Zuständigkeit für Unternehmen**

- (1) Die KUVB ist im Gebiet des Freistaates Bayern zuständig
  - 1. für die Unternehmen (Verwaltungen, Anstalten, Einrichtungen und Betriebe) der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII), soweit nicht in § 129 Abs. 4 SGB VII etwas anderes bestimmt ist,
  - 2. a) für in selbständiger Rechtsform betriebene Unternehmen, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände allein oder zusammen mit dem Land oder dem Bund überwiegend beteiligt sind oder auf deren Organe sie einen ausschlaggebenden Einfluss haben und die vom Land der KUVB zugewiesen sind (§§ 218 d SGB VII i. V. m. 129 Abs. 3 SGB VII a.F.),

- b) für in selbständiger Rechtsform betriebene Unternehmen, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände allein oder zusammen mit einem Land oder dem Bund unmittelbar oder mittelbar überwiegend beteiligt sind oder auf deren Organe sie einen ausschlaggebenden Einfluss haben (§§ 129 Abs. 1 Nr. 1 a, 129 a SGB VII),
  - 3. für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die die KUVB nach anderen gesetzlichen Vorschriften Versicherungsträger geworden ist (Artikel 4 § 11 UVNG),
  - 4. für Haushalte (§ 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
  - 5. für Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen, soweit für sie nicht ein anderer Träger der Unfallversicherung zuständig ist (§ 128 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 SGB VII i. V. m. § 20 AVSG).
- (2) Die KUVB ist auch für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig (§ 132 SGB VII).

**§ 4 Zuständigkeit für Versicherte**

Die KUVB umfasst die nach §§ 2 bis 4 und 6 SGB VII versicherten Personen, für die sie aufgrund der geltenden Vorschriften zuständig ist. Hiernach sind, unbeschadet weiterer gesetzlicher Vorschriften, bei der KUVB versichert

- 1. Beschäftigte in den in § 3 genannten Unternehmen und Personen, die in diesen Unternehmen wie Beschäftigte tätig werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB VII),
- 2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, wenn ein Unternehmen nach § 3 Sachkostenträger ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII),
- 3. Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit die Maßnahme von einem Unternehmen nach § 3 veranlasst worden ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 129 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII),
- 4. behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind, soweit die KUVB für die genannten Einrichtungen zuständig ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
- 5. a) Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII),

- b) Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII),
- c) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII), wenn in § 3 genannte Unternehmen Sachkostenträger sind,
- 6. Personen, die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII),
- 7. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder für die in Nm. 2 und 5 genannten Einrichtungen, für die die KUVB zuständig ist, oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a, 136 Abs. 3 Nr. 5 SGB VII),
- 8. Personen, die
  - a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für die die KUVB zuständig ist, zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 a SGB VII),
  - b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle, für die die KUVB zuständig ist, als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden (§§ 2 Abs. 1 Nr. 11 b, 129 Abs. 1, 133 Abs. 1 SGB VII),
- 9. Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII, 128 Abs. 2, 129 Abs. 1 Nr. 1, 133 Abs. 1 SGB VII),
- 10. Personen, die Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden, soweit die KUVB für das Unternehmen zuständig ist, das die Maßnahme zur Gewinnung von Blut, körpereigenen Organen, Organteilen oder Gewebe durchführt (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13 b, 133 Abs. 1 SGB VII),
- 11. Personen, die
  - a) auf Kosten einer Krankenkasse, für die die KUVB zuständig ist, stationäre oder teilstationäre Behandlung oder stationäre, teilstationäre oder ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erhalten (§§ 2 Abs. 1 Nr. 15 a, 129 Abs. 1 Nr. 1, 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII),
  - b) auf Kosten der KUVB an vorbeugenden Maßnahmen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 15 c, 132, 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII),

- 12. Personen, die bei Schaffung öffentlich geförderter Wohnraums im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei der Schaffung von Wohnraum im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wohnraumförderungsgesetzes oder entsprechender landesrechtlicher Regelungen im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind (§§ 2 Abs. 1 Nr. 16, 129 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII),
- 13. Personen, die bei in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßig ausgeführten Bauarbeiten (nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten) als Helfende tätig werden, wenn für die einzelne geplante Bauarbeit nicht mehr als die im Bauhauptgewerbe geltende tarifliche Wochenarbeitszeit tatsächlich verwendet wird; mehrere nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten werden dabei zusammengerechnet, wenn sie einem einheitlichen Bauvorhaben zuzuordnen sind (§§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1, 129 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII); § 129 Abs. 1 Nr. 1 und die §§ 125, 128 und 131 SGB VII bleiben unberührt,
- 14. Personen, die Leistungen der Träger der Sozialhilfe zur Unterstützung und Aktivierung nach § 11 Abs. 3 SGB XII erhalten (§ 129 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII),
- 15. Pflegepersonen im Sinne des § 19 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) bei der Pflege eines Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), soweit die Pflegepersonen nicht bereits zu den nach den Nm. 1, 5, 9 oder 10 des § 2 Abs. 1 SGB VII Versicherten gehören; die versicherte Tätigkeit umfasst Pflegeleistungen im Bereich der Körperpflege und – soweit diese Tätigkeiten überwiegend Pflegebedürftigen zugute kommen – Pflegetätigkeiten in den Bereichen der Ernährung, der Mobilität sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung (§§ 2 Abs. 1 Nr. 17, 129 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII),
- 16. Personen, die nach Erfüllung der Schulpflicht auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Dienst eines geeigneten Trägers im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten als Freiwillige einen Freiwilligendienst aller Generationen unentgeltlich leisten (§ 2 Abs. 1 a SGB VII),
- 17. Personen, die nach § 39 in die Versicherung einbezogen werden.
- 18. Personen, die sich nach § 40 freiwillig versichern.



**ABSCHNITT II****Organisation****§ 5 Selbstverwaltungsorgane**

- (1) Selbstverwaltungsorgane der KUVB sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- (2) In den Selbstverwaltungsorganen der KUVB sind die Arbeitgeber und Versicherten, die der KUVB angehören, paritätisch vertreten.

**§ 6 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane**

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus je fünfzehn Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Als Vertreter der Versicherten können bis zu fünf Beauftragte einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, als Vertreter der Arbeitgeber bis zu fünf Beauftragte einer Vereinigung von Arbeitgebern der Vertreterversammlung angehören (§ 51 Abs. 4 SGB IV).
- (2) Der Vorstand besteht aus je fünf Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass von der Gruppe der Versicherten und von der Gruppe der Arbeitgeber jeweils zwei Beauftragte im Sinne von § 51 Abs. 4 SGB IV dem Vorstand angehören können. Der Geschäftsführer – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) In der Vertreterversammlung und im Vorstand sollen die in § 3 Abs. 1 genannten Unternehmen angemessen vertreten sein.
- (4) Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung. Mitglieder des Vorstandes, für die ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt sind, werden durch die in der Vorschlagsliste benannten Personen vertreten (§ 43 Abs. 2 SGB IV). Eine Abweichung von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, die sich infolge der Vertretung eines Organmitglieds ergibt, ist zulässig (§ 51 Abs. 4 Satz 3 SGB IV).
- (5) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter sein (§ 43 Abs. 3 SGB IV).

**§ 7 Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen, Stimmrecht**

- (1) Für die Wahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das SGB IV und die Wahlordnung für die Sozialversicherung.

10

- (2) Dem Stimmrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände als Arbeitgeber ist die letzte vor dem Stichtag für das Wahlrecht (§ 50 Abs. 1 SGB IV) von der für die Statistik zuständigen Landesbehörde veröffentlichte und fortgeschriebene Einwohnerzahl zugrunde zu legen (§ 49 Abs. 3 Satz 2 SGB IV).

Hierbei haben eine Stimme

1. die Gemeinden je angefangene 1.000 Einwohner,
2. die Landkreise je angefangene 10.000 Einwohner,
3. die Bezirke je angefangene 100.000 Einwohner.

Stimmberechtigt bei einer Wahl sind die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände oder deren Beauftragte (Art. 38 Gemeindeordnung, Art. 35 Landkreisordnung, Art. 33 a Bezirksordnung).

- (3) Das Arbeitgeberstimmrecht der anderen Mitglieder bemisst sich nach § 49 Abs. 2 SGB IV.

**§ 8 Rechtsstellung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane**

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds (§ 40 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen beginnt an dem Tage, an dem die erste Sitzung des Organs stattfindet (§ 58 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane. Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 SGB IV). Die neu gewählte Vertreterversammlung tritt spätestens fünf Monate nach dem Wahltag zusammen (§ 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Der Verlust der Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen richtet sich nach § 59 SGB IV.
- (4) Die Haftung der Selbstverwaltungsorgane richtet sich nach § 42 SGB IV.
- (5) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe des § 41 SGB IV.
- (6) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sind verpflichtet, das Sozialgeheimnis zu wahren (§ 35 SGB I).
- (7) Die Absätze 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend für die Mitglieder von Ausschüssen.

11

**§ 9 Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen**

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Gehört der Vorsitzende der Gruppe der Versicherten an, so muss der Stellvertreter der Gruppe der Arbeitgeber angehören und umgekehrt (§ 62 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (2) Die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane sollen wechselseitig der Versicherten- oder der Arbeitgebergruppe angehören.
- (3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden jährlich am 1. Oktober, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres ab Übernahme des Vorsitzes (§ 62 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

**§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane**

- (1) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten der KUVB, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I) befassen (§ 63 Abs. 3 Satz 2 SGB IV). Für weitere Beratungspunkte kann in nichtöffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben (§ 63 Abs. 3 Satz 3 SGB IV). Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich (§ 63 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).
- (3) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn hierbei personenbezogene Daten eines Arbeitnehmers offen gelegt werden, der ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, oder wenn das Mitglied des Selbstverwaltungsorgans Angehöriger der Personalverwaltung des Betriebes ist, dem der Arbeitnehmer angehört. Diesen Personen darf insbesondere auch bei der Vorbereitung einer Beratung keine Kenntnis von solchen Daten gegeben werden.

Personenbezogene Daten im Sinne der Sätze 1 und 2 sind

1. die in § 76 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) bezeichneten Daten und
  2. andere Daten, soweit Grund zur Annahme besteht, dass durch die Kenntnis der genannten Personen schutzwürdige Belange des Arbeitnehmers beeinträchtigt werden (§ 63 Abs. 3 a SGB IV).
- (4) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst, einer ihm nahe stehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht,

12

wenn das Mitglied nur als Angehöriger einer Personengruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden (§ 63 Abs. 4 SGB IV).

- (5) Die Selbstverwaltungsorgane sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen (§ 64 Abs. 1 SGB IV).
- (6) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).
- (7) Die Vertreterversammlung kann schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB IV), wenn es sich handelt um
  1. Unfallverhütungsvorschriften, sofern die zuständigen Ausschüsse nach mündlicher Vorberatung die Beschlussfassung empfehlen;
  2. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits grundsätzlich Übereinstimmung erzielt worden ist;
  3. Angelegenheiten, die von der Vertreterversammlung oder einem ihrer Ausschüsse beraten worden sind und über die auf Beschluss der Vertreterversammlung schriftlich abzustimmen ist;
  4. Angleichung des Wortlauts von Bestimmungen der KUVB, die sich durch Gesetzesänderungen oder höchstrichterliche Entscheidungen zwingend ergeben, oder textliche Änderungen aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren.
- (8) Widerspricht mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der schriftlichen Abstimmung, so ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).
- (9) Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht (§ 43) nichts Abweichendes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmgleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).
- (10) Der Vorstand kann zu Tagesordnungspunkten, bei denen wesentliche Fragen der Gesundheit berührt werden, einen aus den jeweiligen Gebieten der Sozialmedizin und der Sozialversicherung fachlich einschlägig erfahrenen Arzt mit beratender Stimme hinzuziehen (§ 63 Abs. 5 SGB IV).

13

**§ 11 Ausschüsse der Selbstverwaltungsorgane**

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane können Ausschüsse bilden; sie regeln bei Bedarf das Verfahren dieser Ausschüsse. Zu Mitgliedern können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des Organs bestellt werden. Die Organe können die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 43 Abs. 2 SGB IV regeln (§ 66 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Den Ausschüssen kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, übertragen werden. Für die Beratung und Beschlussfassung gelten in diesem Fall §§ 63 und 64 SGB IV entsprechend.

**§ 12 Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane**

- (1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die KUVB maßgebendes Recht, hat der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 38 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen (§ 38 Abs. 2 SGB IV).

**§ 13 Aufgaben der Vertreterversammlung**

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter (§ 52 SGB V),
3. Beschlussfassung über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Wahl des Geschäftsführers und seiner Stellvertreter auf Vorschlag des Vorstandes (§ 36 Abs. 2 SGB IV, § 14 Nr. 3),
5. Vertretung der KUVB gegenüber dem Vorstand (§ 33 Abs. 2 Satz 1 SGB IV, § 17 Abs. 5),
6. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung (§ 33 Abs. 1 SGB IV, § 43),
7. Beschlussfassung über die Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 Abs. 1 SGB VII, § 34),
8. Beschlussfassung über die Prüfungsordnung für den Befähigungsnachweis von Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII),

14

9. Feststellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB IV), Beschlussfassung über Betriebsmittel, Rücklage und Verwaltungsvermögen (§§ 28 bis 31),
10. Beschlussfassung auf Antrag des Vorstandes über die Herabsetzung oder Aussetzung der Zuführungen zur Rücklage (§ 29 Abs. 2),
11. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
12. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
13. Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstandes über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der KUVB nach § 8 Abs. 4 und 5 (§ 41 Abs. 4 SGB IV),
14. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse (§ 21 Abs. 3) sowie Festlegung der Zahl der Widerspruchsausschüsse (§ 21 Abs. 1),
15. Entscheidung über Amtsbindungen und -enthebungen in den Fällen des § 59 Abs. 4 Satz 2 SGB IV,
16. Beschlussfassung über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Angestellten der KUVB nach § 144 SGB VII,
17. Beschlussfassung über die Einrichtung einer Auslandsversicherung (§ 140 Abs. 2 SGB VII),
18. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder der Vertreterversammlung,
19. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung durch Gesetz oder sonstiges für die KUVB maßgebendes Recht zugewiesen sind oder werden oder vom Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

**§ 14 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand verwaltet die KUVB. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 62 Abs. 1 SGB IV),
2. Beschlussfassung über seine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
3. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Geschäftsführers und seiner Stellvertreter (§ 36 Abs. 2 SGB IV) nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bayerischen Landesunfallkasse (§ 19 Satz 3 AVSG),
4. Aufstellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Satz 1 SGB IV),

15

5. Beschlussfassung über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen (§§ 72, 73, 75 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
6. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Entschädigungsregelung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der KUVB (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV),
7. Beschlussfassung über Amtsbindungen und -enthebungen (§§ 59 Abs. 2 bis 4, 36 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IV),
8. Beschlussfassung über die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane (§ 60 Abs. 1 bis 4 SGB IV),
9. Erlass von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Geschäftsführer obliegen (§ 35 Abs. 2 SGB IV),
10. Mitteilung des Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen und Änderungen in ihrer Zusammensetzung (§ 60 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 SGB IV),
11. Aufstellung der Kassenordnung (§ 3 SVRV i. V. m. § 8 SRVwV),
12. Beschlussfassung über die Durchführungsanweisungen zu Unfallverhütungsvorschriften,
13. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Grundlagen für die Beschäftigung der Bediensteten der KUVB (Dienstrecht) einschließlich der Dienstordnung (§ 13 Nr. 16),
14. Einstellung, Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten/DO-Angestellten sowie die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Angestellten, soweit nicht der Geschäftsführer zuständig ist (§ 15 Abs. 1),
15. Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens bei Beamten mit Ausnahme des Geschäftsführers nach Maßgabe des Disziplinarrechts und Beschlussfassung über die Festsetzung von Maßnahmen bei dienstordnungsmäßigen Angestellten wegen Nichterfüllung von Pflichten nach Maßgabe der Dienstordnung,
16. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Rentenausschüsse und ihrer Stellvertreter (§ 20 Abs. 3) sowie Festlegung der Anzahl der Rentenausschüsse (§ 20 Abs. 1),
17. Beschlussfassung von Richtlinien über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen sowie den Abschluss von Vergleichen (§ 76 Abs. 2, Abs. 4 Satz 3 SGB IV),
18. Beschlussfassung von Richtlinien über die Anlegung und Verwaltung der Mittel (§ 27),

16

19. Beschlussfassung über die Beteiligung an Einrichtungen, die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und / oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen,
20. Antragstellung auf Herabsetzung oder Aussetzung der Zuführungen zur Rücklage nach § 29 Abs. 2,
21. Festsetzung von Geldbußen (§ 112 Abs. 1 SGB IV),
22. Beschluss über eine Vereinbarung einer von § 137 Abs. 2 SGB VII abweichenden Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,
23. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung vorzulegen sind (§ 13 Nr. 19),
24. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder des Vorstandes,
25. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die dem Vorstand durch Gesetz oder sonstiges für die KUVB maßgebendes Recht zugewiesen sind oder werden oder vom Geschäftsführer vorgelegt werden.

**§ 15 Geschäftsführer**

- (1) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges für die KUVB maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Der Geschäftsführer führt die Dienstbezeichnung „Direktor der Kommunalen Unfallversicherung Bayern“.
- (3) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer weitere Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Der Geschäftsführer ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Personals und Dienstvorgesetzter im Sinne des Disziplinarrechts. Er führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der KUVB.
- (5) Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten.

**§ 16 Vollzug der Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane**

Die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane werden, soweit nicht kraft Gesetzes der Vorstand zuständig ist, durch den Geschäftsführer vollzogen.

17

**§ 17 Vertretung**

- (1) Der Vorstand vertritt die KUVB gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach den Absätzen 3 und 5 nicht dem Geschäftsführer oder der Vertreterversammlung obliegt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Im Einzelfall kann der Vorstand auch einzelne Mitglieder des Vorstandes zur Vertretung der KUVB bestimmen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt im Rahmen seines Aufgabenbereiches (§ 15 Abs. 1) die KUVB gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 SGB IV).
- (4) Die Willenserklärungen werden im Namen der KUVB abgegeben, und zwar, soweit sie schriftlich erfolgen, in der Form, dass der Vorsitzende des Vorstandes unter Angabe dieser Eigenschaft der Bezeichnung der KUVB seinen ausgeschriebenen Familiennamen eigenhändig beifügt. Das Siegel kann hinzugefügt werden. Dies gilt für den Stellvertreter des Vorsitzenden entsprechend; er fügt die Worte „In Vertretung“ („i. V.“) bei.

Für den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. In den Fällen des § 15 Abs. 3 ist bei schriftlicher Erklärung der Zusatz „Für den Vorstand“ vorzusetzen.

- (5) Gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern wird die KUVB durch die Vertreterversammlung vertreten. Das Vertretungsrecht wird gemeinsam durch die Vorsitzenden der Vertreterversammlung ausgeübt (§ 33 Abs. 2 SGB IV).

18

**ABSCHNITT III****Leistungen und Verfahren****§ 18 Leistungen, Jahresarbeitsverdienst**

- (1) Die Versicherten und ihre Hinterbliebenen erhalten Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 12 SGB VII) nach dem Sozialgesetzbuch und der Satzung.
- (2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes wird auf 81.000 Euro festgesetzt (§ 85 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).
- (3) Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung werden der Berechnung des Regelentgelts die Verhältnisse aus den letzten drei vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen zugrunde gelegt, bei Selbstständigen die Verhältnisse aus den letzten drei Kalenderjahren (§ 47 Abs. 1 Satz 3 SGB VII).
- (4) Erfüllt das nach Absatz 3 berechnete Verletztengeld nicht seine Ersatzfunktion, so ist es nach billigem Ermessen festzustellen. Dabei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die Tätigkeit der Versicherten vor und nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalles berücksichtigt.

**§ 19 Mehrleistungen**

Mehrleistungen werden nach Maßgabe des Anhangs zu dieser Satzung erbracht (§ 94 SGB VII).

**§ 20 Rentenausschüsse**

- (1) Gemäß § 36 a Abs. 1 Nr. 2 SGB IV werden
  1. die erstmalige Entscheidung über Renten, Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenzahlungen wegen Änderungen der gesundheitlichen Verhältnisse und
  2. Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen, Renten als vorläufige Entschädigungen, laufende Beihilfen und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit
 Rentenausschüssen (besondere Ausschüsse im Sinne des § 36 a SGB IV) übertragen, deren Anzahl der Vorstand bestimmt (§ 14 Nr. 16).
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus je einem Vertreter der Gruppe der Versicherten und einem Vertreter der Gruppe der Arbeitgeber. Die Mitglieder einer Gruppe in den Ausschüssen vertreten sich gegenseitig. Der Geschäftsführer gehört den Ausschüssen stimmberechtigt an; er kann seinen Stellvertreter oder einen anderen Beschäftigten

19

der KUVB mit seiner Vertretung beauftragen. Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber üben die Mitgliedschaft ehrenamtlich aus (§ 40 SGB IV); für ihre Entschädigung und Haftung gelten die §§ 41 und 42 SGB IV entsprechend.

- (3) Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber und ihre Stellvertreter werden durch den Vorstand berufen und abberufen; sie müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 51 SGB IV erfüllen und sollen nach Möglichkeit Mitglied der Vertreterversammlung oder des Vorstandes sein.
- (4) Hinsichtlich der Amtsdauer sowie des Verlustes der Mitgliedschaft sind die §§ 58 Abs. 2 und 59 SGB IV entsprechend anzuwenden.
- (5) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (6) Die Ausschüsse entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen. Kommt keine Mehrheit über den Grund der Leistung zustande, so gilt die Leistung als abgelehnt; kommt es über die Höhe der Leistung zu keiner Mehrheit, so gilt die Leistung bis zur Höhe des unstrittigen Teiles als bewilligt.

**§ 21 Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse**

- (1) Widerspruchsbescheide werden von Widerspruchsausschüssen (besondere Ausschüsse i. S. d. § 36 a SGB IV) erlassen, deren Anzahl die Vertreterversammlung festlegt (§ 13 Nr. 14). Diese Ausschüsse sind zugleich Einspruchsstelle im Sinne von § 69 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus je einem Vertreter der Gruppe der Versicherten und einem Vertreter der Gruppe der Arbeitgeber. Die Mitglieder einer Gruppe in den Ausschüssen vertreten sich gegenseitig. Der Geschäftsführer gehört den Ausschüssen stimmberechtigt an; er kann seinen Stellvertreter oder einen anderen Beschäftigten der KUVB mit seiner Vertretung beauftragen. Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber üben die Mitgliedschaft ehrenamtlich aus (§ 40 SGB IV); für ihre Entschädigung und Haftung gelten die §§ 41 und 42 SGB IV entsprechend.
- (3) Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber und ihre Stellvertreter werden durch die Vertreterversammlung berufen und abberufen. Sie müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 51 SGB IV erfüllen und sollen nach Möglichkeit Mitglied der Vertreterversammlung oder des Vorstandes sein.
- (4) Hinsichtlich der Amtsdauer sowie des Verlustes der Mitgliedschaft sind die §§ 58 Abs. 2 und 59 SGB IV entsprechend anzuwenden.
- (5) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (6) Die Ausschüsse entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Widerspruch als abgelehnt.

20

**ABSCHNITT IV****Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer****§ 22 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten**

- (1) Die Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der KUVB anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. Satz 1 gilt entsprechend für Unfälle von Versicherten, deren Versicherung weder einer Beschäftigung noch eine selbständige Tätigkeit voraussetzt (§ 193 Abs. 1 SGB VII). Bei Unfällen der in § 4 Satz 2 Nr. 5 b genannten Versicherten hat der Schulhoheitsträger die Unfälle auch dann anzuzeigen, wenn er nicht Unternehmer ist. Bei Unfällen der in § 4 Satz 2 Nr. 11 a genannten Versicherten hat der Träger der Einrichtung, in der die stationäre oder teilstationäre Behandlung oder die Leistungen stationärer medizinischer Rehabilitation erbracht werden, die Unfälle anzuzeigen (§ 193 Abs. 3 SGB VII). Auf Aufforderung der KUVB sind Unfälle auch dann anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen.
- (2) Haben Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese der KUVB anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmer oder die nach Abs. 1 Satz 2 und 3 anzeigepflichtigen Stellen von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben (§ 193 Abs. 4 Satz 1 SGB VII). Der Versicherte kann vom Unternehmer verlangen, dass ihm eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Abs. 4 Satz 2 SGB VII). Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als drei Personen gesundheitlich geschädigt werden, sind der KUVB unverzüglich anzuzeigen (§ 191 SGB VII).
- (4) Die Anzeige ist vom Personal- oder Betriebsrat mit zu unterzeichnen (§ 193 Abs. 5 Satz 1 SGB VII). Der Unternehmer hat die Sicherheitsfachkraft und den Betriebsarzt über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen (§ 193 Abs. 5 Satz 2 SGB VII). Verlangt die KUVB zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmer den Personal- oder Betriebsrat über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Abs. 5 Satz 3 SGB VII).
- (5) Die Anzeige ist der KUVB auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung oder im Wege der Datenübermittlung nach § 5 Unfallversicherungs-Anzeigenverordnung zu erstatten.

21



**§ 23 Unterstützung der KUVB durch die Unternehmer**

- (1) Über die gesetzlich im Einzelnen festgelegten Pflichten hinaus haben die Unternehmer die KUVB bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII).
- (2) Die Unterstützungspflicht bezieht sich insbesondere auf
1. die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe,
  2. die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten,
  3. die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
  4. die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
  5. die Erbringung von Leistungen,
  6. die medizinische und berufliche Rehabilitation,
  7. die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen,
  8. die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen.
- (3) Hierzu haben die Unternehmer insbesondere
1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle vorhandenen Beweis- oder sonstigen Urkunden vorzulegen sowie
  2. die Maßnahmen der KUVB auf dem Gebiet der medizinischen und beruflichen Rehabilitation zu unterstützen, insbesondere die Anweisungen durchzuführen, welche die KUVB wegen der Heilbehandlung allgemein oder für den Einzelfall gibt.

**§ 24 Mitteilungs-, Auskunfts- und Unterrichtungspflichten von Unternehmern**

- (1) Die Unternehmer haben der KUVB binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens
1. die Art und den Gegenstand des Unternehmens,
  2. die Zahl der Versicherten und
  3. den Eröffnungstag oder den Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen schriftlich mitzuteilen (§ 192 Abs. 1 SGB VII).

22

- (2) Die Unternehmer haben der KUVB innerhalb von vier Wochen Änderungen, welche für die Zugehörigkeit zur KUVB oder die Veranlagung wichtig sein können, schriftlich mitzuteilen (§ 192 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Unternehmer haben ferner auf Verlangen der KUVB die Auskünfte zu geben und die Beweiskunden vorzulegen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der KUVB (§ 199 SGB VII) erforderlich sind. Ist bei einer Schule der Hoheitsträger nicht Unternehmer, hat auch der Schulhoheitsträger die Verpflichtung zur Auskunft nach Satz 1 (§ 192 Abs. 3 SGB VII).
- (4) Die Unternehmer haben gemäß § 138 SGB VII die in ihren Unternehmen tätigen Versicherten darüber zu unterrichten, welcher Unfallversicherungsträger für das Unternehmen zuständig ist. Die Angaben sind außerdem durch Aushang bekannt zu machen; dies gilt nicht für Haushalte.

23

**ABSCHNITT V****Aufbringung der Mittel****§ 25 Beiträge**

- (1) Die Mittel für die Ausgaben der KUVB (Gesamtbedarf) werden durch jährliche Beiträge der Unternehmer (§ 3 Abs. 1) aufgebracht (§ 20 SGB IV, §§ 150 Abs. 1, 185 SGB VII). Die Beiträge müssen den Bedarf des Geschäftsjahres einschließlich der zur Bereithaltung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV; § 172 SGB VII), der Rücklage (§ 82 SGB IV, § 172 a SGB VII) und des Verwaltungsvermögens (§ 172 b SGB VII) nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV).
- (2) Der Gesamtbedarf wird von zwei Umlagegruppen aufgebracht. Zu diesem Zweck werden die Umlagegruppen 1 und 2 gebildet. Die Mitglieder des ehemaligen Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes werden unter der Umlagegruppe 1, die der ehemaligen Unfallkasse München unter der Umlagegruppe 2 zusammengefasst.
- (3) Die ausscheidbaren Aufwendungen werden auf die jeweilige Umlagegruppe unmittelbar umgelegt. Nicht ausscheidbare Präventions- und Verwaltungskosten werden der jeweiligen Umlagegruppe über einen Verteilungsschlüssel zugeordnet, der gebildet wird aus dem gleichwertig zu berücksichtigenden jeweiligen Verhältnis
1. der Gesamtzahl der gemeldeten Unfälle und Berufskrankheiten,
  2. der Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Kontengruppen 40 bis 58 des Kontenrahmens,
  3. der Gesamtzahl der Renten am Ende des Geschäftsjahres
- im Bereich der jeweiligen Umlagegruppe. Für den Verteilungsschlüssel sind die durchschnittlichen Zahlenwerte aus den amtlichen Geschäfts- und Rechnungsergebnissen der KUVB der zuletzt abgenommenen drei Jahresrechnungen zu Grunde zu legen.
- (4) Innerhalb der Umlagegruppe 1 werden folgende Beitragsgruppen gebildet:
1. Gemeinden bis 5.000 Einwohner,
  2. Gemeinden von 5.001 bis 20.000 Einwohner,
  3. Gemeinden von 20.001 bis 100.000 Einwohner,
  4. Gemeinden von 100.001 bis 1.000.000 Einwohner,
  5. Landkreise,
  6. Bezirke,

24

7. Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 mit kommunaler Beteiligung nach den Nrn. 1 bis 6 sowie überwiegend verwaltender Tätigkeit,
8. sonstige Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 mit kommunaler Beteiligung nach den Nrn. 1 bis 6,
9. Haushalte (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) mit Ausnahme des Gebietes der Landeshauptstadt München.

Der Anteil der einzelnen Beitragsgruppen an dem von der Umlagegruppe 1 zu deckenden Bedarf ergibt sich aus deren Anteil an den Entschädigungsleistungen, die zum Zeitpunkt der Umlagerechnung in der zuletzt abgenommenen Jahresrechnung nachgewiesen sind.

- (5) Innerhalb der Umlagegruppe 2 werden folgende Beitragsgruppen gebildet:
1. Gemeinden ab 1.000.001 Einwohner,
  2. Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 mit kommunaler Beteiligung nach Nr. 1,
  3. Haushalte (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) im Gebiet der Landeshauptstadt München.
- Für die Anteilsberechnung innerhalb der Umlagegruppe 2 gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.
- (6) Aufwendungen für die in § 4 Nrn. 2 und 5 genannten Versicherten werden innerhalb der jeweiligen Umlagegruppe von den Gemeinden getragen.
- (7) Aufwendungen für Versicherte, deren Tätigkeit der Hilfe bei Unglücksfällen dient, werden innerhalb der Umlagegruppe 1 von den Gemeinden und Landkreisen, innerhalb der Umlagegruppe 2 von den Gemeinden getragen.
- (8) Aufwendungen für die in § 4 Nrn. 12 und 13 genannten Versicherten werden innerhalb der Umlagegruppe 1 von den Bezirken, innerhalb der Umlagegruppe 2 von den Gemeinden getragen.
- (9) Aufwendungen für die in § 4 Nr. 15 genannten Versicherten werden innerhalb der Umlagegruppe 1 von den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken, innerhalb der Umlagegruppe 2 von den Gemeinden getragen.
- (10) Aufwendungen, die keinem beitragspflichtigen Unternehmen der Umlagegruppe 1 oder 2 zugeordnet werden können, werden jeweils getrennt von den in Absatz 4 und 5 genannten Beitragsgruppen nach dem Verhältnis der Entschädigungsleistungen getragen.
- (11) Bemessungsgrundlagen der im Bereich der Umlagegruppe 1 auf Gemeinden, Landkreise und Bezirke entfallenden Beiträge sind

25

1. für die in § 4 Nr. 1 genannten Versicherten das Arbeitsentgelt in dem der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Geschäftsjahr bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 18 Abs. 2),
2. für die sonstigen Versicherten die Einwohnerzahl auf Grund der letzten Volkszählung und der jeweiligen Fortschreibungszählung, die zum 31.12. des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Geschäftsjahres gilt.
- (12) Bemessungsgrundlage der auf Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 entfallenden Beiträge ist das Arbeitsentgelt in dem der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Geschäftsjahr bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 18 Abs. 2). Satz 1 gilt entsprechend für Unternehmen, deren selbständige Rechtsform im Laufe eines Kalenderjahres begründet oder aufgehoben wird. Soweit ein Arbeitsentgelt nicht nachgewiesen ist, richtet sich der Beitrag nach der Zahl der Versicherten. Der Vorstand kann in besonderen Fällen, z.B. bei schwierig abzugrenzenden Tätigkeitsbereichen, einen pauschalen Beitrag festsetzen.
- (13) Bemessungsgrundlage der auf Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 entfallenden Beiträge ist die Zahl der Beschäftigten. Für Beschäftigungsverhältnisse, die während des Kalenderjahres nicht länger als für einen zusammenhängenden Zeitraum von sechs Monaten bestehen oder bei denen der Umfang der Beschäftigung regelmäßig nicht mehr als zehn Stunden in der Woche beträgt, wird der Beitrag um 50 vom Hundert ermäßigt. Die Beitragspflicht entfällt, wenn ein Beschäftigungsverhältnis während eines Kalenderjahres nicht länger als für den zusammenhängenden Zeitraum eines Monats besteht. Bei Einstellung des Unternehmens wird eine Beitragsabfindung auf der Grundlage der zuletzt für Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 beschlossenen Beitragsätze festgesetzt (§ 164 Abs. 2 SGB VII).
- (14) Für die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Unternehmen werden Mindestbeiträge festgesetzt. Das Nähere bestimmt die Vertreterversammlung (§ 13 Nr. 9).

**§ 26 Beitragsverfahren**

- (1) Die Unternehmer haben auf Anforderung Vorschüsse auf die Beiträge zu leisten (§§ 164 Abs. 1, 185 SGB VII).
- (2) Die Unternehmer haben der KUVB zur Berechnung des Beitrags binnen sechs Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres einen Entgeltnachweis in der von der KUVB geforderten Aufteilung einzureichen (§ 165 Abs. 1 S. 1 SGB VII). Soweit die Unternehmer die Angaben nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder nicht vollständig machen, kann die KUVB eine Schätzung vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII).
- (3) Die Unternehmer sind zum Zwecke der Beitragsüberwachung verpflichtet, den Beauftragten

26

1. der KUVB, soweit sich die Höhe des Beitrages nach § 185 Abs. 2 oder Abs. 4 SGB VII nicht nach den Arbeitsentgelten richtet,
2. der Rechtenversicherungsträger im Rahmen ihrer Prüfung nach § 28 p SGB IV in die zur Beitragsberechnung benötigten Bücher und Listen Einblick zu gewähren (§ 166 SGB VII).
- (4) Die Beiträge werden nach Maßgabe des § 25 Absätze 1 bis 13 durch den Geschäftsführer festgestellt. Die angeforderten Beiträge und Vorschüsse sind fristgemäß zu zahlen. Sie werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV).
- (5) Für Rückstände von Beiträgen und Beitragsvorschüssen wird ein Säumniszuschlag nach Maßgabe des § 24 SGB IV erhoben.
- (6) Rückständige Beitragsforderungen werden nach § 66 SGB X vollstreckt.
- (7) Beitragsansprüche können nach Maßgabe des § 76 Abs. 2 SGB IV gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 27 Mittel der KUVB**

- (1) Die Mittel der KUVB umfassen die Betriebsmittel, die Rücklage und das Verwaltungsvermögen (§ 171 SGB VII).
- (2) Das Nähere zur Höhe, Zuführung und Entnahme bestimmt die Vertreterversammlung (§ 13 Nr. 9).

**§ 28 Betriebsmittel**

- (1) Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben sowie zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen werden für die Umlagegruppen 1 und 2 Betriebsmittel angesammelt und diesen entsprechend zugeordnet (§ 81 SGB IV).
- (2) Betriebsmittel (§ 172 Abs. 1 SGB VII) dürfen nur verwendet werden für Aufgaben, die gesetzlich oder durch die Satzung vorgesehen sind, sowie für die Verwaltungskosten, zur Auffüllung der Rücklage (§ 172 a SGB VII) und zur Bildung von Verwaltungsvermögen (§ 172 b SGB VII).
- (3) Für die Umlagegruppe 1 sind Betriebsmittel bis zur Hälfte der Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres bereit zu halten, für die Umlagegruppe 2 bis zur Höhe des Jahresbetrages des abgelaufenen Kalenderjahres. Stichtag für die Bemessung ist der

27

31. Dezember des laufenden Kalenderjahres. Die Betriebsmittel sind so liquide anzulegen, dass sie für die in Absatz 2 genannten Zwecke verfügbar sind. Das Nähere bestimmt die Vertreterversammlung (§ 13 Nr. 9).

**§ 29 Rücklage**

- (1) Die KUVB bildet für die Umlagegruppe 1 eine Rücklage. Die Rücklage dient der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit vorrangig für den Fall, dass Einnahme- und Ausgabeschwankungen durch den Einsatz der Betriebsmittel nicht mehr ausgeglichen werden können, sowie zur Beitragsstabilisierung (§ 82 SGB IV i. V. m. § 172 a SGB VII). Ihr sind jährlich so lange 1,5 Prozent der Ausgaben zuzuführen, bis sie den zweifachen Betrag der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres erreicht hat (Mindestbetrag). Die Zinsen fließen bis dahin der Rücklage zu. Die Rücklage darf den vierfachen Betrag der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres (Höchstbetrag) nicht übersteigen. Stichtag für die Bemessung ist der 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres.
- (2) Die Vertreterversammlung kann auf Antrag des Vorstandes beschließen, dass Zuführungen zur Rücklage in anderer Höhe oder nicht erfolgen (§ 13 Nr. 10).
- (3) Die Vertreterversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Entnahmen aus der Rücklage beschließen, die ihr nach näherer Bestimmung der Vertreterversammlung wieder zuzuführen sind.

**§ 30 Verwaltungsvermögen**

- (1) Die KUVB weist ein Verwaltungsvermögen aus.
- (2) Das Verwaltungsvermögen umfasst
1. alle Vermögensanlagen, die der Verwaltung der KUVB zu dienen bestimmt sind, einschließlich der Mittel, die zu ihrer Anschaffung und Erneuerung notwendig sind,
  2. betriebliche Einrichtungen, Eigenbetriebe, gemeinnützige Beteiligungen und gemeinnützige Darlehen,
  3. die Mittel, die für künftig zu zahlende Versorgungsbezüge und Beihilfen der Beschäftigten und ihrer Hinterbliebenen bereitgehalten werden (vgl. § 31),
  4. die zur Finanzierung zukünftiger Verbindlichkeiten oder Investitionen gebildeten Sondervermögen, soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben der KUVB erforderlich sind. Hinsichtlich der Eigenbetriebe sowie der gemeinnützigen Beteiligungen und Darlehen ist eine Gesamtbedarfsermittlung durchzuführen (§ 172 b Abs. 1 Satz 2 SGB VII).

28

- (3) Als Verwaltungsvermögen gelten auch sonstige Vermögensanlagen aufgrund rechtlicher Verpflichtung oder Ermächtigung, soweit sie nicht den Betriebsmitteln oder der Rücklage zuzuordnen sind.

**§ 31 Altersrückstellungen**

- (1) Die KUVB bildet für seine Beamten und DO-Angestellten Altersrückstellungen. Die Altersrückstellungen umfassen Versorgungsausgaben für Versorgungsbezüge und Beihilfen (§ 172 c Abs. 1 SGB VII).
- (2) Die Rückstellungen dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden (§ 172 c Abs. 2 SGB VII). Versorgungsausgaben für den in Absatz 1 genannten Personenkreis, die ab dem Jahr 2030 entstehen, sind aus dem Altersrückstellungsvermögen zu leisten; die Aufsichtsbehörde kann eine frühere oder spätere Entnahme genehmigen (§ 219 a Abs. 3 SGB VII).
- (3) Das Nähere zur Höhe der für die Altersrückstellungen erforderlichen Zuweisungssätze, zum Zahlverfahren der Zuweisungen sowie zur Überprüfung der Höhe der Zuweisungssätze regelt die Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV), der Verordnung über das Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (SVRV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV).
- (4) Die Jahresrechnung ist durch geeignete Sachverständige zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht aufzustellen (§ 31 SVHV).

**§ 32 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Abnahme der Jahresrechnung**

- (1) Die KUVB stellt für jedes Kalenderjahr den Haushaltsplan auf (§ 67 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen richtet sich nach den jeweils gültigen Vorschriften des SGB IV, der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV), der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (SVRV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV).
- (3) Die Jahresrechnung ist durch geeignete Sachverständige zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht aufzustellen (§ 31 SVHV).
- (4) Der Vorstand hat die geprüfte Jahresrechnung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Feststellungen des Prüfberichts der Vertreterversammlung zur Entlastung vorzulegen (§ 32 SVHV).

29

**ABSCHNITT VI****Prävention****§ 33 Allgemeines**

- (1) Die KUVB sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen seines Zuständigkeitsbereiches (§§ 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 SGB VII). Bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren arbeitet sie mit den Krankenkassen zusammen (§ 14 Abs. 2 SGB VII).
- (2) Die Unternehmer sind verpflichtet, in ihren Unternehmen umfassende Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren durchzuführen und eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen.
- (3) Die KUVB nimmt an der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie gemäß den Bestimmungen des Fünftens Abschnitts des Arbeitsschutzgesetzes teil (§ 14 Abs. 3 SGB VII).

**§ 34 Unfallverhütungsvorschriften**

- (1) Die KUVB kann unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen.
- (2) In diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über
  1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
  2. das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren zu beachten haben (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
  3. vom Unternehmer zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für die Versicherten oder für Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII); es kann bestimmt werden, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auch durch die KUVB veranlasst werden können (§ 15 Abs. 1 Satz 2 SGB VII),

30

4. Voraussetzungen, die der Arzt, der mit den Untersuchungen oder Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 3 beauftragt ist, zu erfüllen hat, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII),
  5. die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII),
  6. die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat (§ 15 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII),
  7. die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII). Die Unternehmer und die Versicherten können den Erlass und die Änderung von Unfallverhütungsvorschriften anregen.
- (3) Die Unfallverhütungsvorschriften werden von der Vertreterversammlung beschlossen (§ 13 Nr. 7). Die Beschlussfassung kann auch schriftlich erfolgen (§ 10 Abs. 7 Nr. 1).
  - (4) Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und von der zuständigen obersten Landesbehörde genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht (§ 44 Abs. 1). Die KUVB unterrichtet die Unternehmer über die Vorschriften und die Bußgeldvorschrift des § 209 SGB VII; die Unternehmer sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet. Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so auszulegen, dass sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.
  - (5) Der Vorstand kann Durchführungsanweisungen zu Unfallverhütungsvorschriften beschließen (§ 14 Nr. 12).

**§ 35 Beratung und Überwachung der Unternehmen, Aufsichtspersonen**

- (1) Die KUVB überwacht durch Aufsichtspersonen die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Maßnahmen für eine wirksame Erste Hilfe und berät die Unternehmer und Versicherten. Für das Zusammenwirken mit den staatlichen Arbeitsschutzbehörden gilt § 20 Abs. 1 SGB VII, für die Beteiligung der Personal- oder Betriebsvertretung gelten die zu § 20 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.
- (2) Die Aufsichtspersonen beraten den Unternehmer und die Versicherten in allen Fragen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und zur wirksamen Ersten Hilfe (§ 17 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 1 SGB VII).

31

- (3) Die Aufsichtspersonen sind zur Überwachung berechtigt,

1. die Grundstücke und Betriebsstätten zu den Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII),
  2. von dem Unternehmer die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII),
  3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen des Unternehmers einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII),
  4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII),
  5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und der Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten des Unternehmers ermitteln zu lassen (§ 19 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII),
  6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit der Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§ 19 Abs. 2 Nr. 6 SGB VII),
  7. zu untersuchen, ob und auf welche betriebliche Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist (§ 19 Abs. 2 Nr. 7 SGB VII),
  8. die Begleitung durch den Unternehmer oder eine von ihm beauftragte Person zu verlangen (§ 19 Abs. 2 Nr. 8 SGB VII).
- (4) Zur Verhütung dringender Gefahren sind die Aufsichtspersonen befugt, die in Abs. 3 genannten Maßnahmen auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit zu treffen (§ 19 Abs. 2 Satz 3 SGB VII).
  - (5) Die Aufsichtspersonen der KUVB können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 34 Abs. 1, zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).
  - (6) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben oder Gesundheit zu treffen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).
  - (7) Die Aufsichtspersonen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den Unternehmern zu unterstützen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 SGB VII).

32

**§ 36 Sicherheitsbeauftragte**

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Personalrates oder Betriebsrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. Als Beschäftigte gelten auch die nach § 2 Abs. 1 Nm. 2, 8 und 12 SGB VII Versicherten.

In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann angeordnet werden, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nicht erreicht wird. In den Unfallverhütungsvorschriften wird die Zahl der Sicherheitsbeauftragten unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten bestimmt (§ 15 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII). Dabei kann für Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit die KUVB die Zahl 20 in seiner Unfallverhütungsvorschrift erhöhen (§ 22 Abs. 1 SGB VII).

- (2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei den Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie haben sich insbesondere von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen sowie von dem unfallsicheren Verhalten der Versicherten zu überzeugen und den Unternehmer von festgestellten Mängeln zu verständigen (§ 22 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 22 Abs. 3 SGB VII).

**§ 37 Aus- und Fortbildung der mit der Durchführung der Prävention betrauten Personen**

- (1) Die KUVB sorgt dafür, dass Personen in den Unternehmen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind, aus- und fortgebildet werden; sie hält Unternehmer und Versicherte an, an Aus- und Fortbildungslehrgängen teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Für nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichtende Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die nicht den Unternehmen angehören, kann die KUVB Maßnahmen entsprechend Abs. 1 durchführen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).
- (3) Die Versicherten haben für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, gegen den Unternehmer einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 23 Abs. 3 SGB VII).

33

**§ 38 Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst**

- (1) Die KUVB richtet für seine Unternehmen einen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst (ASD) ein (§ 24 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB VII). Der ASD nimmt bei den ihm angeschlossenen Mitgliedern die Aufgaben nach §§ 3 und/oder 6 ASiG wahr.
- (2) Alle Unternehmer der KUVB, die Versicherte beschäftigen, mit Ausnahme der Haushaltsvorstände, sind dem ASD angeschlossen. Durch die Mitgliedschaft beim ASD wird die Verpflichtung, nach dem ASiG Betriebsärzte bzw. Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, erfüllt.
- (3) Unternehmer sind vom Anschluss befreit, soweit sie am 1. Januar 1994 bereits Betriebsärzte bzw. Fachkräfte für Arbeitssicherheit in ausreichendem Umfang bestellt haben.
- (4) Unternehmer werden vom Anschluss auf Antrag befreit, soweit sie der KUVB mitteilen, dass sie die Pflicht nach dem ASiG auf eine andere Weise erfüllen werden. Die Befreiung kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende beantragt werden. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, weggefallen sind.
- (5) Unternehmern, die nach Abs. 3 und 4 vom Anschluss an den ASD befreit sind, kann die Mitgliedschaft beim ASD auf Antrag gewährt werden; ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (6) Die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung des ASD werden von den angeschlossenen Unternehmen im Verhältnis der sich für sie aus § 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ ergebenden Einsatzzeiten aufgebracht. Die Beiträge müssen den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres decken. Die KUVB kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben.

**ABSCHNITT VII****Versicherung anderer Personen****§ 39 Versicherung nicht in Unternehmen beschäftigter Personen**

- (1) Personen, die nicht bei einem der in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Unternehmen beschäftigt sind, aber sich als
  - a) Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmer an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
  - b) Mitglieder von Organen, Beiräten und Ausschüssen der in § 3 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Unternehmen,
  - c) Schüler, Lernende oder Studierende im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder als Gastschüler,
  - d) Doktoranden, Diplomanden oder Stipendiaten
 auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf der Betriebsstätte gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.
- (2) Für die Leistungen gilt § 18; für die Aufbringung der Mittel gilt § 25.

**§ 40 Freiwillige Versicherung**

- (1) Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten können sich Personen freiwillig versichern, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbstständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen), soweit die KUVB auch für das Unternehmen zuständig ist und sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind.
- (2) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der KUVB. Diese führt ein Verzeichnis der freiwillig Versicherten und bestätigt den Versicherten die Versicherung.
- (3) Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrages bei der KUVB, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird. Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können, sind von der Versicherung ausgeschlossen, wenn ihre medizinischen Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen. Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein entsprechender schriftlicher Antrag bei der KUVB eingegangen ist. Die

freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Ein neuer Antrag bleibt solange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist. Bei der Überweisung des Unternehmens an einen anderen Unfallversicherungsträger erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Im Falle rückwirkender Überweisung (§ 137 Abs. 1 Satz 2 SGB VII) erlischt die Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Überweisung bindend wird (§ 136 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag des Ereignisses.

- (4) Die Versicherten sind selbst beitragspflichtig (§ 150 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 185 Abs. 1 SGB VII). Beiträge werden entsprechend der Beitragshöhe für die Pflichtversicherten des Unternehmens unabhängig von der Dauer als Jahresbeitrag erhoben. Als Arbeitsentgelt gilt der Betrag des Höchstjahresarbeitsverdienstes nach § 18 Abs. 2 (Versicherungssumme).
- (5) Für die Berechnung der Geldleistungen gilt als Jahresarbeitsverdienst die Versicherungssumme (Abs. 4) im Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

**ABSCHNITT VIII****Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten****§ 41 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unternehmer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Rechtsvorschriften verstoßen, die mit Bußgeld bewehrt sind. Dies ist der Fall bei
  1. Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften (§ 209 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
  2. Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen (§ 209 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
  3. Nichtduldung von Maßnahmen der Aufsichtspersonen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nrn. 1 und 3 bis 7 SGB VII (§ 209 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
  4. Verstoß gegen die Unterrichtungspflicht gemäß § 138 SGB VII (§ 209 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII),
  5. Verstoß gegen Melde-, Nachweis-, Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige- und Auskunftspflichten (§ 209 Abs. 1 Nrn. 5 bis 9 und Nr. 11 SGB VII),
  6. Anrechnung der Beiträge auf das Arbeitsentgelt der Versicherten (§ 209 Abs. 2 SGB VII).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Abs. 1 und 5 SGB X).
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3 kann eine Geldbuße bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 und des Absatzes 2 beträgt die Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 4 und 5 bis 2.500 Euro.
- (4) Soweit die Bußgeldandrohung sich gegen den Unternehmer richtet, gilt sie auch gegenüber seinen Beauftragten. Ist der Unternehmer eine juristische Person, so kann neben dem Vertretungsberechtigten oder Beauftragten auch gegen diese ein Bußgeld verhängt werden (§ 30 OWiG).



**ABSCHNITT IX****Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 42 Personenbezeichnung**

Soweit in dieser Satzung männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten diese auch für Frauen.

**§ 43 Satzungsänderung**

Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

**§ 44 Bekanntmachung**

- (1) Die KUVB veröffentlicht ihre Satzung, Unfallverhütungsvorschriften sowie andere notwendige Bekanntmachungen in ihrem Mitteilungsblatt.
- (2) Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften, werden durch zweiwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der KUVB öffentlich bekannt gemacht.

**§ 45 Übergangsregelung zur Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane und zu den Stimmenverhältnissen**

- (1) Bis zum Ablauf der 11. Sozialwahlperiode setzen sich die Vertreterversammlung und der Vorstand der KUVB aus den zum 31.12.2011 gewählten Mitgliedern der Vertreterversammlungen und der Vorstände des ehemaligen Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der ehemaligen Unfallkasse München zusammen. Die Vertreterversammlung besteht bis zu diesem Zeitpunkt aus vierzig, der Vorstand aus zwölf Personen.

- (2) Bei Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane in der Zeit bis zum Ablauf der 11. Sozialwahlperiode werden die Stimmen nach folgendem Verhältnis gewichtet:
  - ehemaliger Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband 89 %,
  - ehemalige Unfallkasse München 11 %.

§ 10 Absatz 5 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass für die Herstellung der Beschlussfähigkeit die anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder die Mehrheit der gewichteten Stimmanteile aufweisen müssen. § 43 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass zur

38

Änderung der Satzung die Anwesenheit von Mitgliedern mit mindestens zwei Dritteln der gewichteten Stimmanteile und eine Mehrheit von zwei Dritteln der gewichteten Stimmanteile der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich ist. Das Nähere regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen von Vertreterversammlung und Vorstand.

- (3) Beschlüsse der Vertreterversammlung gemäß § 13 Nrn. 9 und 10 oder des Vorstandes gemäß § 14 Nrn. 4 und 5 bedürfen bis zum Ablauf der 11. Sozialwahlperiode der Mehrheit der Stimmen aus der jeweils betroffenen Umlagegruppe (§ 25 Abs. 2).

**§ 46 Übergangsregelung für eine Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung besteht bis zum Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Geschäftsführer und dem stellvertretenden Geschäftsführer des ehemaligen Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes sowie dem Geschäftsführer der ehemaligen Unfallkasse München. Sie gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an und führt hauptsächlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der KUVB, soweit Gesetz oder sonstiges für die KUVB maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmt (§ 36 Abs. 4 SGB IV).

- (2) Vorsitzender der Geschäftsführung ist der Geschäftsführer des ehemaligen Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes. Er führt die Bezeichnung „Erster Direktor der Kommunalen Unfallversicherung Bayern“ und vertritt die KUVB im Rahmen des § 36 Abs. 1 SGB IV gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Die gleichberechtigten weiteren Mitglieder der Geschäftsführung führen die Bezeichnung „Direktor der Kommunalen Unfallversicherung Bayern“.

- (4) Der Vorsitzende der Geschäftsführung ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Personals und Dienstvorgesetzter im Sinne des Disziplinarrechts. Er führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der KUVB.

**§ 47 Übergangsregelung zur Entlastung der Vorstände und der Geschäftsführer der eingegliederten Unfallversicherungsträger**

Der Vertreterversammlung der KUVB obliegt die Entlastung der Vorstände und der Geschäftsführer der eingegliederten Unfallversicherungsträger wegen der Jahresrechnung 2011.

**§ 48 Übergangsregelung für Ausschüsse nach § 11**

Bis zum Ablauf der 11. Sozialwahlperiode sind die Vertreter des ehemaligen Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der ehemaligen Unfallkasse München in den nach § 11 gebildeten Ausschüssen der Selbstverwaltungsorgane der KUVB angemessen zu beteiligen. § 45 Abs. 2 gilt entsprechend.

39

**§ 49 Übergangsregelung für die Renten-, Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse nach §§ 20 und 21**

- (1) Bis zum Ablauf der 11. Sozialwahlperiode bleiben die bei den eingegliederten Unfallversicherungsträgern bis zum 31.12.2011 gebildeten Renten-, Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse bestehen.
- (2) Für die den Renten-, Widerspruchs- und Einspruchsausschüssen übertragenen Entscheidungen gelten die §§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1. Für das Verfahren gelten die §§ 20 Abs. 2 bis 6 und 21 Abs. 2 bis 6.

**§ 50 Übergangsregelung für den überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst**

Bis zum Ablauf der 11. Sozialwahlperiode finden die Vorschriften des § 38 (Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst) auf die Unternehmen der ehemaligen Unfallkasse München keine Anwendung.

**§ 51 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Vom gleichen Zeitpunkt ab treten die Satzungen des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Unfallkasse München vom 1. Januar 2011 mit allen Nachträgen außer Kraft.
- (3) §§ 45 (Übergangsregelung zur Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane und den Stimmenverhältnissen), 47 (Übergangsregelung zur Entlastung der Vorstände und der Geschäftsführer der eingegliederten Unfallversicherungsträger), 48 (Übergangsregelung für Ausschüsse nach § 11), 49 (Übergangsregelung für die Renten-, Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse nach §§ 20 und 21) und 50 (Übergangsregelung für den überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst) treten mit Ablauf der 11. Sozialwahlperiode außer Kraft.

40

**ANHANG ZU § 19****der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern vom 01. Januar 2012****Mehrleistungen**

Die KUVB gewährt aufgrund des § 94 SGB VII i. V. m. § 19 der Satzung Mehrleistungen zu den gesetzlichen Regelleistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

**§ 1 Personenkreis**

- (1) Mehrleistungen erhalten die nachstehend aufgeführten Versicherten:
  1. Personen, die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII),
  2. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder für die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 8 SGB VII genannten Einrichtungen ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a SGB VII),
  3. Personen, die
    - a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 a SGB VII),
    - b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 b SGB VII),
  4. Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeiten teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII),
  5. Personen, die Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 b SGB VII).
- (2) Einen Anspruch auf Mehrleistungen haben ferner Hinterbliebene sowie Lebenspartner (§ 33 b SGB I) der in Absatz 1 genannten Versicherten.

**§ 2 Mehrleistungen bei Heilbehandlung und Berufsförderung**

- (1) Anspruch auf Mehrleistungen besteht, solange Versicherte infolge des Versicherungsfalles
  - a) arbeitsunfähig sind oder wegen einer Maßnahme der Heilbehandlung eine ganz-tägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben können oder

41

- b) Übergangsgeld erhalten.  
Für Beginn und Ende der Mehrleistungen gilt § 46 Abs. 1 und 3 SGB VII entsprechend.
- (2) Als Mehrleistungen werden gezahlt
- ein Fünftel des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VII,
  - ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen dem Verletztengeld und dem wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Nettoerwerbseinkommen (§ 18 a Abs. 2 SGB IV); als Nettoerwerbseinkommen gilt der 450. Teil des nach § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zu berücksichtigenden Betrages,
  - die Beitragsanteile zur Sozialversicherung, die Versicherte bei Bezug von Verletztengeld zu entrichten haben.
- (3) Das Erwerbseinkommen ist bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 85 Abs. 2 SGB VII i. V. m. § 18 der Satzung) zu berücksichtigen. Bei Versicherten, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, beträgt das kalendertägliche Nettoerwerbseinkommen mindestens den 600. Teil der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).
- (4) Mehrleistungen werden für Kalendertage gezahlt. Sind sie für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.
- (5) Ansprüche der Versicherten zum Ausgleich des entgangenen regelmäßigen Erwerbseinkommens aus anderen gesetzlichen oder tariflichen Regelungen gehen dem Anspruch auf Mehrleistungen vor.

**§ 3 Mehrleistungen zur Versichertenrente**

- (1) Als Mehrleistungen werden gezahlt
- zur Vollrente monatlich das Zweifache des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VII,
  - zu einer Teilrente der Teil dieses Betrages, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, für den die Rente gezahlt wird.
- (2) Die Versichertenrente ohne Schwerverletztenzulage (§ 57 SGB VII) und die Mehrleistungen dürfen zusammen 85 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten.
- (3) Treffen Ansprüche auf Mehrleistungen nach § 2 Abs. 1 und nach § 3 Abs. 1 zusammen, ist nur der höhere Betrag zu zahlen.

**§ 4 Mehrleistungen zur Hinterbliebenenrente**

- (1) Die Mehrleistungen zu einer Hinterbliebenenrente betragen
- bei einer Hinterbliebenenrente von 20 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes monatlich sechs Zehntel,
  - bei einer Hinterbliebenenrente von 30 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes monatlich neun Zehntel,
  - bei einer Hinterbliebenenrente von 40 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes monatlich zwölf Zehntel
- des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VII.
- (2) In den Fällen des § 68 Abs. 3 SGB VII sind die Mehrleistungen auch dann zu zahlen, wenn die Voraussetzungen für eine Waisenrente in der Person eines der in § 1 genannten Versicherten entstanden sind, die Waisenrente aber nicht gezahlt wird.
- (3) Die Hinterbliebenenrenten und die Mehrleistungen dürfen zusammen 80 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten.

**§ 5 Einmalige Leistungen für Schwerverletzte und im Todesfall**

- (1) Versicherte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 mit Anspruch auf eine Versichertenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v. H. oder mehr erhalten neben den Mehrleistungen nach den §§ 2 und 3 eine einmalige Entschädigung in Höhe von 35.000 Euro, wenn sie infolge des Versicherungsfalles einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen können (§ 57 SGB VII).
- (2) Bei Tod infolge des Versicherungsfalles erhalten die Hinterbliebenen der Versicherten nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 neben den Mehrleistungen nach § 4 eine einmalige Entschädigung in Höhe von 17.500 Euro. Anspruchsberechtigt sind nacheinander Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder oder Eltern, wenn sie mit den Versicherten zur Zeit ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihnen wesentlich unterhalten worden sind.
- (3) Ein Anspruch auf einmalige Entschädigung nach Abs. 1 schließt Leistungen nach Abs. 2 bei späterem Tod wegen der Folgen des Versicherungsfalles aus.

**§ 6 Gemeinsame Bestimmungen**

- (1) Die für die Regelleistungen maßgebenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches gelten für die Mehrleistungen entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Die Mehrleistungen sind besonders festzustellen.

**§ 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Vom gleichen Zeitpunkt ab treten die am 1. Januar 2011 beschlossenen Bestimmungen über Mehrleistungen mit allen Nachträgen außer Kraft.
- (3) Soweit und solange eine Mehrleistung, die aufgrund der bisherigen Bestimmungen festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher ist, ist die höhere Leistung zu erbringen.

**München, den 7. November 2011**

**München, den 17. November 2011**

die Vorsitzende der  
Vertreterversammlung  
der Unfallkasse München

der Vorsitzende der  
Vertreterversammlung  
des Bayerischen Gemeinde-  
unfallversicherungsverbandes

gezeichnet

gezeichnet

**Brigitte Morhöfer-Reissl**

**Bernd Kränzle, MdL**

**Genehmigung und Bekanntmachung der Satzung**

Die von den Vertreterversammlungen der Unfallkasse München am 7. November 2011 und des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes am 17. November 2011 beschlossene Neufassung der Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mit Schreiben vom 27. Dezember 2011, AZ: III 4/6311.41-1/2, gemäß § 114 Abs. 2 SGB VII, § 34 Abs. 1, § 90 Abs. 2 SGB IV genehmigt und im Mitteilungsblatt „Unfallversicherung aktuell“ 01/2012 bekannt gemacht. Die Satzung trat mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.



# Unsere Kindersicherung funktioniert.

Wir sichern und schützen alle Kinder in Kindertageseinrichtungen, aber auch Schülerinnen und Schüler sowie Studierende. Denn sie alle stehen automatisch unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie sind gegen die Folgen von Schul- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten umfassend abgesichert. Lehrkräfte und Erzieher erfahren durch die präventiven Maßnahmen der Unfallversicherung tatkräftige Unterstützung zur Vermittlung von Sicherheit und Gesundheit in Kita, Schule, Ausbildung und Studium.